



ÜBUNGSHEFT

Familiensachen

Ausbildung allgemeiner Justizdienst

Stand: 06.2025

Inhalt

Einleitung Familiensachen	4
Was ist eine Familie	4
Übersicht der Familiensachen	4
Gesetze in Familiensachen	7
Zuständigkeiten im Familienrecht	9
Verfahrensbevollmächtigte	12
Beteiligte im Familienrecht	13
Verfahrenskostenhilfe	13
Entscheidung durch Beschluss sowie Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsbelehrung	14
Erlassvermerk	15
Wirksamwerden von Beschlüssen	15
Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen	15
Termine	16
Protokolle	16
Einstweilige Anordnungen	17
Vollstreckung	18
Ehesachen	19
Verlöbnis und Ehe	19
Ehescheidung und deren Rechtsfolgen	22
Familienstreitsachen	25
Unterhalt	25
Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger	27
Eheliches Güterrecht	28
Kindschaftssachen	29
Allgemeines	29
elterliche Sorge	31
Verfahren nach § 1666 BGB – Gefährdung des Kindeswohls	36
Umgangsrecht	37
Kindesherausgabe	38
Unterbringung Minderjähriger	39
Vormundschaft	40
Pflegschaften	41

familiengerichtliche Genehmigung	44
Weitere Angelegenheiten	44
Gewaltschutzsachen	44
isolierter Versorgungsausgleich	46
Ehewohnungs- und Haushaltsachen	47
Abstammungssachen	47
Adoption	50
Kosten	52
Aufbewahrungsbestimmungen/Verfahrenserhebung	59
Rechtsmitte und Rechtsbehelfe	60
Rechtskraft	61
Kreuzworträtsel zu Ehesachen	69

Einleitung Familiensachen

Was ist eine Familie

A1: Beantworten Sie die Fragen

- a) Überlegen Sie, was eine Familie ist. Schlagen Sie ggf. im Gesetz nach. Lesen Sie auch den nachfolgenden Rechtstext unter dem Blickwinkel, was eine Familie ist!
- b) Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, was bedeutet dies? (Art. 6 GG)

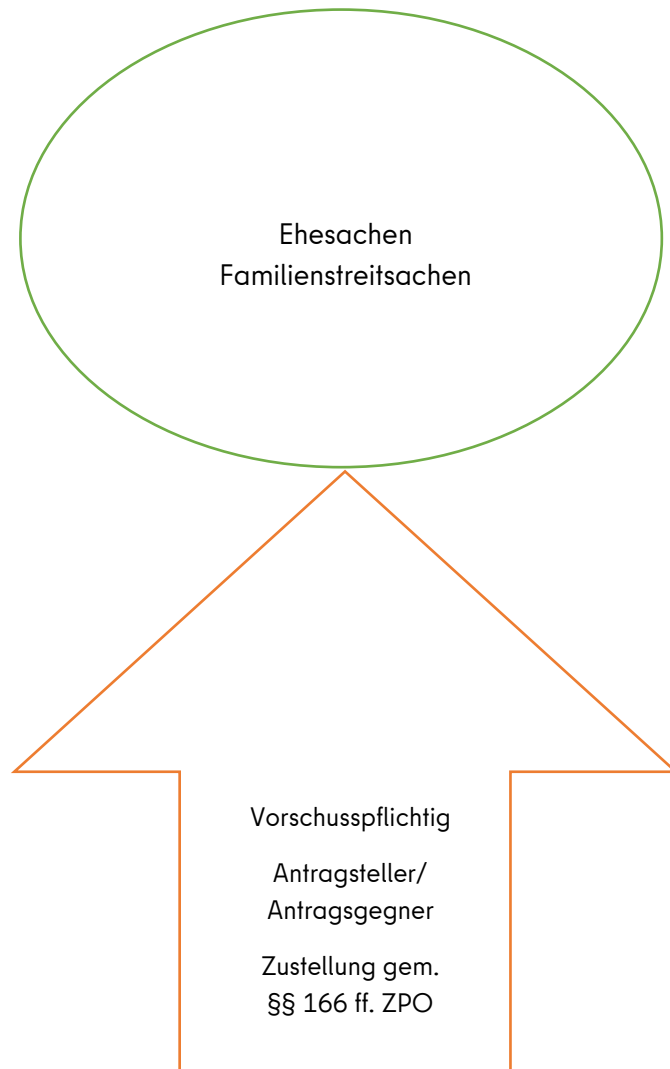
Übersicht der Familiensachen

A2: Ergänzen Sie die entsprechenden Überschriften!

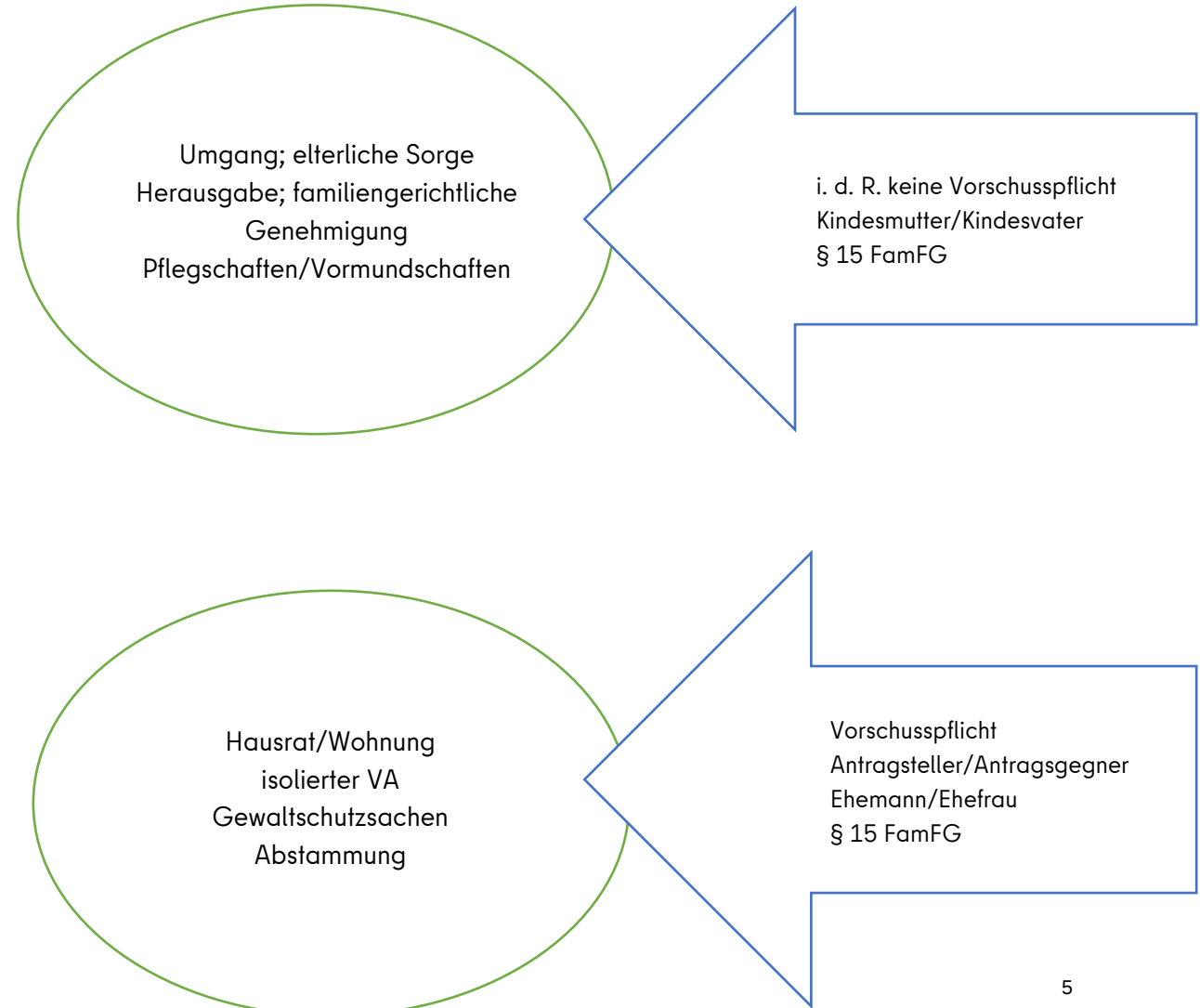
a) Aufhebung der Lebenspartnerschaft; Feststellung des Bestehens/Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft; elterliche Sorge, Umgangsrecht oder Herausgabe in Bezug auf ein gemeinschaftliches Kind; Annahme als Kind und die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind; Wohnungszuweisungssachen; Haushaltssachen; Versorgungsausgleich; Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind; durch die Lebenspartnerschaft begründete Unterhaltspflicht; Ansprüche aus dem Güterrecht ...	b) Unterhaltspflichten, die durch Verwandtschaft begründet sind, Unterhaltspflichten, die durch eine Ehe/Lebenspartnerschaft begründet sind, Unterhaltspflichten für ein minderjähriges gemeinsames Kind, Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, Ansprüche aus Anlass der Geburt, Beerdigungskosten der Mutter, Ansprüche aus dem lebenspartnerschaftlichen Güterrecht, Ansprüche aus der Ehe, Ansprüche durch eine Verlobung, Ansprüche aus einem Eltern-Kind-Verhältnis, sonstige Lebenspartnerschaftssachen
c) Ansprüche zwischen Verlobten/ehemals Verlobten bei Beendigung des Verlöbnisses; Ersatzpflicht bei Rücktritt; Ansprüche aus der Ehe; Ansprüche zwischen Verheirateten/ehemals Verheirateten im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung bzw. Aufhebung der Ehe; Ansprüche aus dem Eltern-Kind-Verhältnis; Ansprüche aus dem Umgangsrecht; Antrag nach § 1357 II 1 BGB	d) elterliche Sorge; Umgangsrecht; Kindesherausgabe; Vormundschaft, Pflegschaft, Unterbringung eines Minderjährigen
	e) Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht
f) Annahme als Kind; Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind; Aufhebung des Annahmeverhältnisses; Befreiung vom Eheverbot	g) vorsätzliche Verletzung von Gesundheit, Körper oder Freiheit einer Person – Antrag der erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung
h) Teilung von der Ehezeit erworbenen Anrechten zwischen Ehegatten (isoliert oder im Verbund)	i) Scheidung und Aufhebung der Ehe; Feststellung des Bestehens/Nichtbestehens der Ehe
j) Feststellung des Bestehens/Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses; Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung; Vaterschaftsanerkennung; Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung	k) Regelung der künftigen Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat

A3: Schauen Sie sich das Schaubild aufmerksam an!

ZPO



FamFG



A4: Ordnen Sie die Verfahren den Oberbegriffen zu!

Ehesachen

Familien-
streitsachen

Angelegenheit der
freiwilligen
Gerichtsbarkeit

Folgesache VA
Antrag auf Ehescheidung
Verwandtenunterhalt
Beerdigungskosten der Mutter
Folgesache Umgang
Unterhaltssachen gem. § 231 I FamFG
Aufhebung der Ehe
Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe
elterliche Sorge
Vormundschaft
Folgesache: Trennungsunterhalt
Pflegschaft
Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind
Folgesache Ehewohnungs- und Haushaltssachen
sonstige Familiensachen
Gewaltschutzsachen
Ansprüche aus dem Güterrecht
Folgesache elterliche Sorge
Annahme als Kind
Ehewohnungs- und Haushaltsachen
Güterrechtssachen gem. § 261 I FamFG
Feststellung des Bestehens eines Eltern-Kind-
Verhältnisses
Kindesunterhalt
Umgang
Ansprüche aus der Verlobung
Unterbringung eines Kindes
Unterhaltssachen gem. § 231 II FamFG
Ansprüche aus Anlass der Geburt
Vaterschaftsanfechtung
Versorgungsausgleich
Kindesherausgabe

A5: Umranden Sie die Ehesachen in rot, die Familienstreitsachen mit blau und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit grün!

1. Ehesachen
2. Kindschaftssachen
3. Abstammungssachen
4. Adoptionssachen
5. Ehewohnungs- und Haushaltssachen
6. Gewaltschutzsachen
7. Versorgungsausgleichssachen
8. Unterhaltssachen
9. Güterrechtssachen
10. sonstige Familiensachen
11. Lebenspartnerschaftssachen

Gesetze in Familiensachen

A6: Welche Paragraphen sind jeweils aus dem FamFG anzuwenden? Welche Paragraphen gelten im Allgemeinen Teil nicht für Ehe- und Familienstreitsachen (siehe ())?

Allgemeiner Teil

	§§	§§ gelten für Ehe- und Familienstreitsachen nicht
Allgemeine Vorschriften		
Verfahren im ersten Rechtszug		
Beschluss		
einstweilige Anordnung		
Beschwerde		
Rechtsbeschwerde		
VKH		
Kosten		
Vollstreckung		
Verfahren mit Auslandsbezug		

Verfahren in Familiensachen

	§§
allgemeine Vorschriften	
Verfahren in Ehesachen	

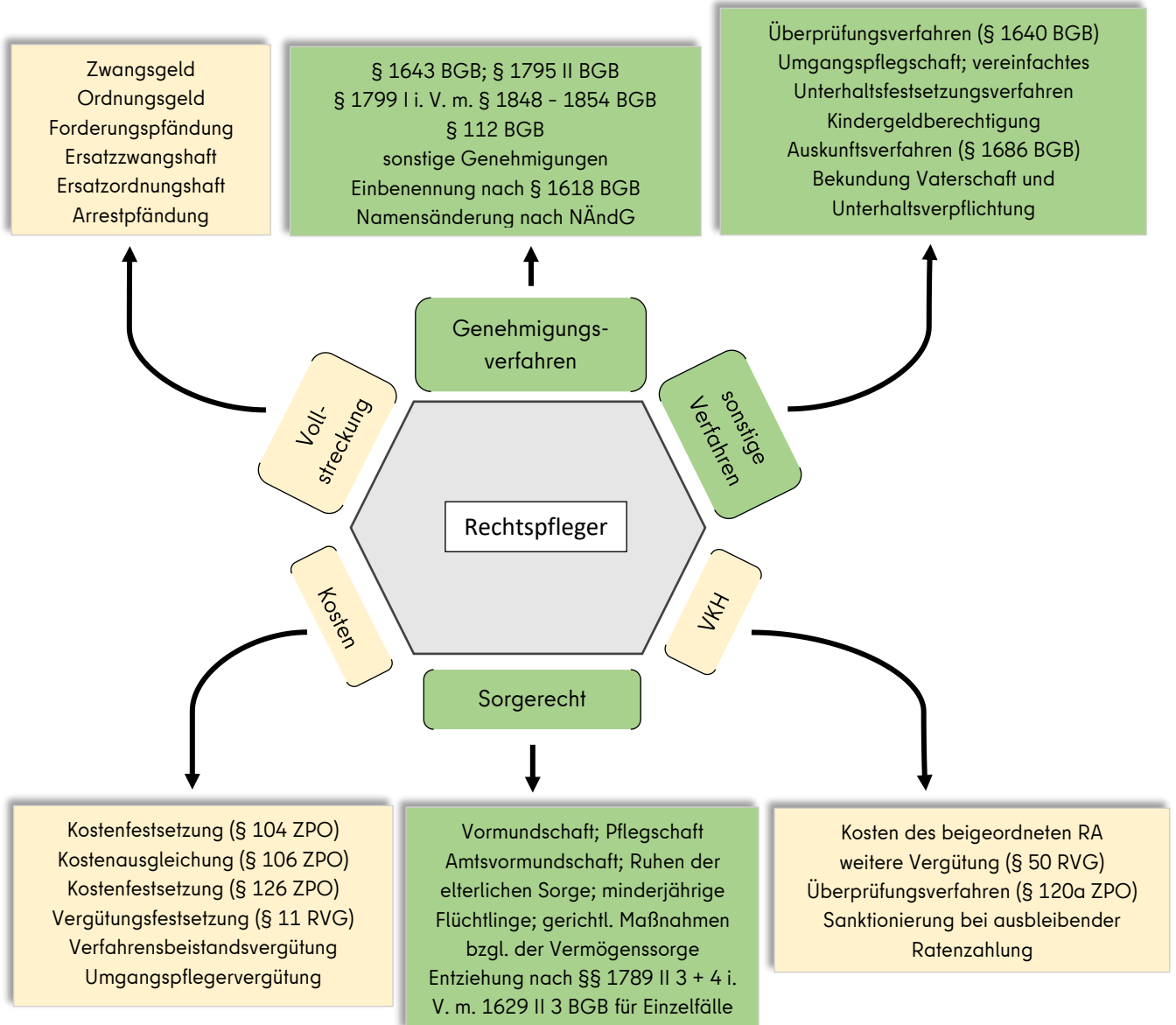
Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen	
Kindschaftssachen	
Verfahren in Abstammungssachen	
Verfahren in Adoptionssachen	
Verfahren in Ehewohnungs- und Haushaltssachen	
Verfahren in Gewaltschutzsachen	
Verfahren in VA-Sachen	
Besondere Verfahrensvorschriften für Unterhaltsverfahren	
einstweilige Anordnung in Unterhaltsverfahren	
Vereinfachtes Unterhaltsverfahren über den Unterhalt Minderjähriger	
Verfahren in Güterrechtssachen	
Verfahren in sonstigen Familiensachen	
Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen	
Unterbringungssachen im Betreuungsrecht	

A7: Füllen Sie die Lücken!

<u>Zivilprozess</u>	<u>Familiensachen</u>
Prozess/Rechtsstreit	
Klage	
Kläger	
Beklagter	
Partei	
Prozesskostenhilfe	
Prozessbevollmächtigter	
ordentliche Gerichtsbarkeit	
öffentliche Termine	
Streitwert abhängig, ob AG/LG I. Instanz	

Zuständigkeiten im Familienrecht

A8: Tätigkeitsbereiche des Rechtspflegers beim Familiengericht



A9: Beantworten Sie die Fragen!

- Erläutern Sie die sachliche Zuständigkeit! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- Nennen Sie die Berliner Familiengerichte!
- Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit der Ehesachen! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit der Familienstreitsachen! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- e) Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- f) Benennen Sie das Rechtsmittelgericht! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- g) Benennen Sie das Rechtsbeschwerdegericht! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

A10: Sie sind UdG in der Abteilung 140 beim AG Kreuzberg und bearbeiten die Posteingänge!
Wem legen Sie die jeweiligen Akte mit dem Posteingang vor?

- a) Herr Paals reicht ein Schriftsatz zum Verfahren 140 F 1502/24 ein.
„Ich stimme der Scheidung zu ...“
- b) Rechtsanwalt Hubert reicht für seinen Mandanten einen Schriftsatz zum Verfahren 140 F 2589/24 ein:
„Hiermit reiche ich die ausgefüllten Fragebögen zum Versorgungsausgleich (V10) ein.“
- c) Die Deutsche Rentenversicherung Bund reicht zum Verfahren 140 F 15059/23 folgenden Schriftsatz ein:
„Die Berechnung für den Versorgungsausgleich der Ehefrau ...“
- d) Rechtsanwältin Jordan reicht zum Verfahren 140 F 8975/24 folgenden Antrag ein:
„... Vergütungsantrag zum Scheidungsverfahren ...“
- e) Die Allianz Lebensversicherung reicht zum Verfahren 140 F 598/23 folgenden Schriftsatz ein:
„Die Berechnung für den Versorgungsausgleich des Ehemannes ...“
- f) Das Ehepaar Kaufmann reicht folgende Schriftsätze zum Verfahren 140 F 6981/24 ein:
„Den jährlichen Bericht für den Mündel Kai ...“
„Den Vergütungsantrag als Mündel ...“
- g) Rechtsanwalt Hoffmann erinnert im folgenden Verfahren 140 F 268/24:
„Hiermit erinnere ich an die Übersendung der rechtskräftigen Ausfertigung des Scheidungsbeschlusses vom ...“
- h) Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt zum Verfahren 140 F 2654/24 folgendes mit:
„Die Ehefrau wirkt an der Klärung der Lücken des Rentenkontos nicht mit.“
- i) Rechtsanwalt Keller reicht für seinen Mandanten zum AZ 140 F 1504/24 folgenden Schriftsatz ein:

„... Antrag auf Trennungsunterhalt als Folgesache zum Scheidungsverfahren 140 F 1504/24 ...“

- j)** Der Mitarbeiter Hofmeister der AWO teilt zum Verfahren 140 F 3456/24 folgendes mit:
„Ich erkläre mich bereit, die Vormundschaft für den minderjährigen Hamza zu übernehmen.“
- k)** Die Deutsche Rechtenversicherung Berlin-Brandenburg stellt zum Verfahren 140 F 25/22 folgende Anfrage:
„Es wird angefragt, ob der Scheidungsbeschluss vom ... bereits rechtskräftig geworden ist.“
- l)** Rechtsanwältin Yilmaz reicht zum Verfahren 140 F 789/24 folgenden Antrag ein:
„... stelle ich den Antrag, an dem Scheidungstermin am ... in Form der Videokonferenz teilnehmen zu können ...“
- m)** Frau Hong reicht zum Verfahren 140 F 2569/24 folgende Unterlagen ein:
„Ich beantrage Verfahrenskostenhilfe. Den Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse füge ich bei.“
- n)** Rechtsanwalt Koschinsky stellt zum Verfahren 140 F 1378/24 folgenden Antrag:
„Ich beantrage die Abtrennung der Folgesache VA, die Scheidung soll schnell durchgeführt werden, da die Ehefrau ein Kind erwartet und der jetzige Ehemann nicht der leibliche Vater ist.“
- o)** Herr Hernandes beantragt im Scheidungsverfahren 140 F 2769/06:
„Ich beantrage die Übersendung des Scheidungsurteils vom ... mit Rechts-kraftvermerk, da nach meinem Umzug dieser nicht mehr auffindbar ist ...“
- p)** Der Notar Wustermann reicht zum Scheidungsverfahren 140 F 5693/23 folgende Urkunde ein:
„... Vereinbarung zum Versorgungsausgleich der Eheleute ...“
- q)** Herr Horn reicht zum Verfahren 140 F 2689/24 folgenden Schriftsatz ein:
„als leiblicher Vater stimme ich der Adoption meiner Tochter zu ...“
- r)** Der Verfahrensbeistand Viss stellt folgenden Antrag:
„... Vergütungsantrag als Verfahrensbeistand im elterliche Sorge Verfahren des minderjährigen Kindes Ali ...“
- s)** Frau Cinem beantragt für das Verfahren 140 F 5987/23:
„Ich beantrage die Erteilung einer zweiten Vollstreckbaren Ausfertigung, da diese nicht mehr auffindbar ist...“

- t)** Herr Akbari reicht folgende Unterlagen zum Verfahren 140 F 5678/24:
„... Formular - Einwendungen hinsichtlich der Festsetzung des Unterhalts ...“
- u)** Frau Jeramis reicht zum Adoptionsverfahren 140 F 798/24 folgenden Schriftsatz ein:
„... Gesundheitszeugnis, ..., die letzten drei Gehaltsnachweise ...“
- v)** Der Vormund Fischer reicht zum Verfahren 140 F 2479/21 folgende Unterlagen ein:
„... nach Beendigung der Vormundschaft übersende ich ihnen die Bestallungsurkunde zurück ...“
- w)** Rechtsanwalt Schlecht stellt den Antrag zum Verfahren 140 F 1459/24:
„... Antrag den Scheidungstermin am ... zu verlegen ...“
- x)** Das Jugendamt reicht ihren Bericht zum Verfahren 140 F 7452/24 ein:
„... Bericht über die familiären Verhältnisse ... Wir stimmen der Adoption zu.“
- y)** Rechtsanwalt Kockak stellt zum Verfahren 140 F 3467/24 folgenden Antrag:
„... die Ehefrau vom persönlichen Erscheinen zu entbinden ... der Scheidungstermin ist am ...“
- z)** Rechtsanwältin Wagentür reicht zum Verfahren 140 F 2694/24 folgenden Schriftsatz ein:
„... Beschwerde gegen den Scheidungsbeschluss vom ...“
- aa)** Der Dolmetscher Cavdarr stellt folgenden Antrag:
„... Antrag auf Entschädigung der Dolmetschervergütung aufgrund des Termins am ...“

Verfahrensbevollmächtigte

A11: Lösen Sie die Aufgaben!

- a)** Erläutern Sie den Grundsatz des Anwaltszwangs! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- b)** Nennen Sie drei Ausnahmen vom Anwaltszwang! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- c)** Besteht hier Anwaltszwang?
- Folgesache elterliche Sorge
 - Entzug der elterlichen Sorge
 - Folgesache Ehewohnung
 - Kindesunterhalt
 - Gewaltschutzverfahren
- d)** Erläutern Sie die besondere Vollmacht in Familiensachen!

Beteiligte im Familienrecht

A12:

- a) Wer ist in einem Antragsverfahren immer Beteiligter? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- b) Wird jeder, der Angehört wird automatisch zum Beteiligten eines Verfahrens? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- c) Wer ist Muss-Beteiligter? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- d) Wer ist Kann-Beteiligter? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- e) Erklären Sie die Beteiligung kraft Antrags!

A13: Geben Sie für die nachstehenden Verfahrensarten jeweils die Beteiligten und die Rechtsgrundlage an!

- a) Scheidungssache; b) VA-Verfahren; c) Kindschaftssachen; d) Abstammungssachen;
e) Adoptionssache; f) Ehewohnungs- und Haushaltssache; g) Gewaltschutzsachen;
h) Unterhaltsache; i) Güterrechtssache; j) sonstige Familiensache; k) Lebenspartnerschaftssachen

Verfahrenskostenhilfe

A14: Beantworten Sie die Fragen!

- a) Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Verfahrenskostenhilfe in Ehesachen, Familienstreitsachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit?
- b) Welche Voraussetzungen gibt es für die VKH? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- c) Was muss der Antragsteller dem Antrag beifügen?
- d) Besteht Anwaltszwang für die Einreichung der VKH? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- e) Welche Entscheidungen kann der Richter bzgl. des VKH-Antrags treffen?
- f) Wann muss ein VKH-Beschluss bekannt gegeben werden? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- g) Erläutern Sie die Beiordnung eines Rechtsanwalts in einem Verfahren mit Anwaltszwang bzw. ohne Anwaltszwang! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- h) Welchen Rechtsbehelf kann gegen VKH-Entscheidung eingelegt werden? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen! (Antworten Sie ausführlich)
- i) Der Richter bewilligt die VKH ohne Zahlungsbestimmung. Erläutern Sie die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung!

Entscheidung durch Beschluss sowie Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsbelehrung

A15: Lesen Sie die §§ 38 und 39 FamFG aufmerksam. Geben Sie die wesentlichen Bestand-teile eines Beschlusses unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen an!

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: ...



Beschluss

In der Familiensache

Vorname und Name, geb. Name, geboren am ..., Staatsangehörigkeit: deutsch, Straße und Nummer, Postleitzahl und Ort

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwalt **Name**, Straße und Nummer, Postleitzahl und Ort, GZ: ...

gegen

Vorname und Name, geb. Name, geboren am ..., Staatsangehörigkeit: deutsch, Straße und Nummer, Postleitzahl und Ort

- Antragsgegnerin -

wegen ...

hat das Amtsgericht Schöneberg durch die Richterin am Amtsgericht (Name) am ... beschlossen:

1. ...
2. ...
3. ...

Gründe:

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt. ...

(Name)

Richter am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am ...

Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Erlassvermerk

A16: Erstellen Sie den jeweiligen Erlassvermerk!

- a) Der Beschluss regelt abschließend den Umgang.
- b) Der Beschluss ist im Gewaltschutzverfahren gemäß § 1 und 2 GewSchG ergangen – die sofortige Wirksamkeit wurde angeordnet.
- c) Es ergeht ein Verfahrenskostenhilfebeschluss in einem Ehescheidungsverfahren!
- d) Herausgabe des Kindes im Wege der einstweiligen Anordnung – Der Beschluss ergeht wie folgt: 1. Das Verfahren wird ohne gerichtliche Regelung beendet. 2. Von der Erhebung der Verfahrenskosten wird abgesehen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. 3. Der Verfahrenswert wird auf 1.500,00 € festgesetzt. (Die Herausgabe war gegenstandslos geworden, da das JA das Kind in Obhut genommen hat)
- e) Es ergeht ein Endbeschluss im Ehescheidungsverfahren.

Wirksamwerden von Beschlüssen

A17: Beantworten Sie die Fragen!

- a) Wann werden in Familiensachen im Allgemeinen die Beschlüsse wirksam? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- b) Wann werden die Beschlüsse wirksam? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
(Abstammungssachen, Ersetzung einer Einwilligung bzw. Zustimmung in Adoptionssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutzsachen, Versorgungsausgleichssachen)

Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen

A18: Beantworten Sie die Fragen!

- a) Wie erfolgt die schriftliche Bekanntgabe in Ehe- und Familienstreitsachen? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- b) Was ist von Amts wegen in Ehe- und Familienstreitsachen bekannt zu machen? Zählen Sie drei auf!
- c) Wie erfolgt die schriftliche Bekanntmachung in Verfahren der Angelegenheit der frei-willigen Gerichtsbarkeit? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- d) Was ist von Amts wegen in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bekannt zu machen? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

- e) Wie erfolgt die Übermittlung in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn die Bekanntmachung nicht geboten ist? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- f) Wie erfolgt die Bekanntgabe von Beschlüssen in Verfahren der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

Termine

A19:

- a) Ali besucht das AG Kreuzberg. Er möchte in eine mündliche Verhandlung in Familiensachen zuschauen. Darf er dies? Begründen Sie Ihre Antwort unter Nennung der gesetzlichen Bestimmungen!
- b) Welche Ladungsfristen sind in Ehe, Familienstreitsachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzuhalten? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- c) Erörtern Sie das persönliche Erscheinen und die Anhörung in Familiensachen!
- d) Wie lautet der Grundsatz für die Ladung in Familiensachen? Wie erfolgt die Übersendung der Ladung?

Protokolle

A20: Füllen Sie die Tabelle! Nennen Sie ggf. die gesetzlichen Bestimmungen!

	Ehesachen und Familienstreitsachen	Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Es wird ein Anhörungs- vermerk geführt.		
Es wird ein Protokoll geführt.		
Das Protokoll/ Anhörungs- vermerk wird auf gelbem Papier ausgedruckt.		
Die Übersendung erfolgt formlos!		
Es wird zwingend ein Protokollführer hinzugezogen!		
Es muss wortwörtlich mitgeschrieben werden!		
Darf ein Tonträger verwendet werden?		

Einstweilige Anordnungen

A21: Füllen Sie den Lückentext!

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine _____
_____ treffen, soweit dies gerechtfertigt ist und ein _____
_____ für ein _____ besteht (§ _____ I FamFG).
Ein bestehender Zustand kann _____ oder
_____ werden.

Einem Beteiligten kann eine Handlung _____.

Ein Hauptsacheverfahren muss _____ eingeleitet werden.

Oftmals werden bereits in den Verfahren der einstweiligen Anordnung die wesentlichen Regelungen und Entscheidungen getroffen. In den Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung besteht _____ (§ _____ IV Nr. 1 FamFG).

Die _____ Zuständigkeit ist in § _____ FamFG geregelt.

Die einstweilige Anordnung wird nur auf _____ erlassen, wenn das entsprechende Hauptsacheverfahren auch ein Antragsverfahren ist. Der Antrag ist zu _____ und die _____ für die Anordnung ist glaubhaft zu machen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten. Das Gericht kann _____ entscheiden. Eine Versäumnisentscheidung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ergeht durch _____. Dieser wird gemäß § _____ FamFG grundsätzlich mit _____ wirksam. Das Gericht kann aber auch die _____ bestimmen.

Die einstweilige Anordnung tritt, sofern nicht das Gericht einen früheren Zeitpunkt bestimmt hat, bei Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung _____ (§ 56 I 1 FamFG).

Die einstweilige Anordnung tritt in Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, auch dann außer Kraft (§ 56 II FamFG), wenn z. B. der Antrag in der Hauptsache zurückgenommen wird oder die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wird.

Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung sind _____ (§ _____ S. 1 FamFG). Gemäß § _____ S. 2 FamFG gilt dies nicht für _____ und auch nicht, wenn das Gericht des

ersten Rechtszugs aufgrund mündlicher Erörterung

1. über die elterliche Sorge für ein Kind,
2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
3. Über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson,
4. über den Antrag nach §§ 1 und 2 GewSchG oder
5. in einer Ehewohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung

entschieden hat.

Ist die Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung nicht anfechtbar, bleibt nur der

_____ (§ _____ II FamFG).

Die Beschwerdefrist bei einer einstweiligen Anordnung beträgt _____ (§ _____

II Nr. 1 FamFG). Es besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag eines Beteiligten ein Hauptsacheverfahren einzuleiten (§ 52 FamFG).

Vollstreckung

A22: Lesen Sie die Paragraphen aufmerksam und füllen Sie die Lücken!

Ehe- und Familienstreitsachen:

§ 120 I FamFG

⇒ Vollstreckung von Entscheidungen in

- ~ Unterhaltssachen
- ~ Güterrechtssachen
- ~ sonstige Familiensachen
- ~ Lebenspartnerschaften

Es gelten die Vorschriften der _____

Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbarkeit:

§§ 88 - 94 FamFG

⇒ Vollstreckung von Entscheidungen über

- ~ Herausgabe von Personen
- ~ Regelung des Umgangs

Es gelten die Vorschriften der _____

Angelegenheiten der freiwilligen § 95 FamFG

Gerichtsbarkeit:

- ⇒ Vollstreckung von Entscheidungen
- ~ über Geldforderungen
 - ~ zur Herausgabe einer beweglichen und unbeweglichen Sache
 - ~ zur Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung
 - ~ zur Erzwingung von Duldung und Unterlassung
 - ~ zur Abgabe einer Willenserklärung

Es gelten die Vorschriften der _____

Ehesachen

Verlöbnis und Ehe

B1: Bilden Sie 3 Gruppen! Erarbeiten Sie als Gruppe in 45 Minuten die nachstehenden Themen und präsentieren Sie Ihr Ergebnis den anderen Gruppen!

Gruppe 1: Thema **Verlobung** (§§ 1297 ff. BGB)
Dabei sind die Voraussetzungen (§§ 1297 ff. BGB), die Folgen (§§ 1297 BGB, 383 f. ZPO, 52 ff. StPO), das Ende einer Verlobung sowie die Rechtsfolgen des Rücktritts der Verlobung (§§ 1298 ff. BGB) besonders zu erläutern!

Gruppe 2: Thema **Ehe** (§§ 1303 ff. BGB)
Dabei sind die Voraussetzungen sowie die Zuständigkeit (§§ 1310 ff. BGB), das gesetzliche Eheverbot (§§ 1306 ff. BGB), das Ehefähigkeitszeugnis, Mängel einer Eheschließung sowie die Aufhebbare Ehe (§§ 1313 ff. BGB) besonders zu erläutern!

Gruppe 3: Thema **Wirkungen der Ehe** (§§ 1353 ff. BGB)
Dabei sind die eheliche Lebensgemeinschaft, Ehenamen, die Haushalts-führung sowie Erwerbstätigkeit der Eheleute, die rechtliche Vertretung zwischen den Eheleuten und der Unterhalt (§ 1360 BGB) besonders zu erläutern!

B2: Lösen Sie die Aufgaben! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

a) Erklären Sie den Begriff Verlöbnis!

b) Die 17-jährige Fatma hat sich ohne Wissen ihrer Eltern mit dem volljährigen Mario verlobt. Zur Vorbereitung der Heirat kauft Fatma von ihrem Taschengeld ein Hochzeitskleid im Wert von 900,00 €. Kurz vor dem Termin erklärt Mario der Fatma seinen Rücktritt. Welche Rechte hat Fatma?

c) Emilia und Noah haben sich verlobt. Ein halbes Jahr später scheitert die Beziehung und sie heben das Verlöbnis einvernehmlich auf. Welche Rechte stehen den beiden hier zu?

d) Was ist eine nichteheliche Lebensgemeinschaft?

B3: Füllen Sie den Lückentext!

Die Ehe wird von _____ verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf _____ geschlossen (§ 1353 I 1 BGB). Die

Ehegatten sind einander zur _____ verpflichtet.

Sie tragen füreinander _____ (§ 1353 I 2 BGB).

Die _____ ist seit dem 01.10.2017 in Deutschland möglich. Die _____ (LPS) - die von August 2001 bis September 2017 nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) geschlossen werden konnte - können diese nun in eine _____ lassen. Dazu musste ein Antrag beim Standesamt gestellt werden, ansonsten blieb die Lebenspartnerschaft bestehen.

Die Eheschließenden erklären vor dem _____, _____
_____ (§ 1310 I 1 BGB) Der Standesbeamte hat vor der Eheschließung die _____ zu prüfen.

Voraussetzungen zur Eheschließung:

- _____ (§ _____ BGB)
- _____ (§ _____ BGB)
- _____ (§ _____ BGB)
- _____ (§ _____ BGB)
 - o _____ (§ _____ BGB)
 - o _____ (§ _____ BGB)
 - o _____ (§ _____ BGB)
- _____ (§ _____ BGB)

Wirkungen der Ehe

§ 1353 BGB: _____

§ 1355 BGB: _____

§ 1356 BGB: _____

§ 1357 BGB: _____

§ 1358 BGB: _____

§§ 1360 - 1361 BGB: _____

B4: Beantworten Sie die Fragen! Lösen Sie die Aufgaben! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- a) Was versteht man unter einer Ehe?
- b) Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um eine wirksame Ehe zu begründen?
- c) Die 16-jährige Lina und ihr 19-jähriger Freund Ben möchten heiraten, nachdem ihre Beziehung nicht folgenlos geblieben ist. Die Eltern der Lina sind einverstanden. Darf der Standesbeamte die Trauung vornehmen?
- d) Kann ein Betreuer heiraten?
- e) Liam möchte nach dem Tod seiner Frau Ella deren volljährige Tochter Leni, die aus einer früheren Ehe der Ella mit Theo stammt. Ist dies zulässig?
- f) Henry und Hannah haben zwei Kinder (Louis und Lotta). Der Sohn wurde vor einigen Jahren adoptiert. Können Louis und Lotta heiraten?
- g) Matteo und Nora haben einen Sohn Oskar. Sie adoptieren Tamara als ihre Tochter. Können Oskar und Tamara heiraten?
- h) Jannis erzählt seiner Freundin Aurelia, er habe kürzlich 50.000,00 € geerbt. Davon beflügelt heiratet sie ihn. Später stellt sich heraus, dass die Erbschaft des Jannis nur 500,00 € betragen hatte. Kann Aurelia die Ehe rückgängig machen?
- i) Erklären Sie den Begriff „Scheinehe“!
- j) Niklas und Ava haben kirchlich geheiratet. Handelt es sich um eine wirksame Ehe?
- k) Prüfen Sie, ob in den folgenden Fällen eine wirksame Ehe vorliegt:

aa) Amina und Rayan heiraten in ihrer Gemeinde. Wegen Erkrankungen des Standesbeamten nimmt der Bürgermeister die Trauung vor.

bb) Aras heiratet die österreichische Staatsangehörige Martha, ohne ein Ehefähigkeitszeugnis beizubringen.

cc) Leo und Mia haben geheiratet, ohne dass Leo seine Zeugungsunfähigkeit offenbart hat, obwohl Mia immer von einer kinderreichen Ehe geschwärmt hat.

l) Welche Folgen hat die Aufhebung einer Ehe?

B5: Wirkungen der Ehe: Lösen Sie die Aufgaben! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

a) Erklären Sie den Begriff „eheliche Lebensgemeinschaft“

b) Helena und Valentin sind miteinander verheiratet. Valentin macht immer öfter Überstunden, so dass er werktags seine Familie kaum noch sieht. Kann Helena dagegen etwas unternehmen?

c) Magdalena und Theo sind miteinander verheiratet. Sie haben den Namen der Frau zum Ehenamen gewählt, weil Magdalena im Ort bekannt und beliebt ist. Nach einigen Jahren kommt es zur Scheidung, weil Theo in die kriminelle Szene abgerutscht ist. Darf Theo den Namen der Magdalena weiterführen, wenn sie absolut dagegen ist?

d) Luna und Jack sind miteinander verheiratet. Während einer Fortbildungsreihe kauft Jack einen DVD-Player für gemeinsame romantische Filmabende zum Sonderpreis von 100,00 € auf Rechnung. Zu Hause angekommen, vergisst Jack die Bezahlung. Der Verkäufer wendet sich an Luna. Mit Erfolg?

e) Levi und Chloe sind miteinander verheiratet. Nach mehreren Streitigkeiten trennen sich die beiden. Levi verdient monatlich 2.500,00 € netto (bereinigt), Chloe hat keine Einkünfte, weil sie sich um die Erziehung der gemeinsamen siebenjährigen Tochter kümmert. Kann Chloe von Levi Unterhalt für sie verlangen?

Ehescheidung und deren Rechtsfolgen

B6: Beantworten Sie die Fragen! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

a) Was sind die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe?

b) Nennen Sie die drei zentralen Rechtsfolgen der Scheidung!

c) Wozu dient der Versorgungsausgleich?

d) Was ist der Unterschied zwischen „interner und externer Teilung“?

- e) Wann findet kein Versorgungsausgleich statt?
- f) Unter welchen Voraussetzungen kann nach der Scheidung Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten verlangt werden?
- g) Wie lange kann nachehelicher Unterhalt wegen Kinderbetreuung verlangt werden?
- h) Die Höhe des nachehelichen Unterhalts richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 I BGB). Inwieweit können sich Änderungen, die sich beim Unterhaltspflichtigen nach der Scheidung ergeben, auf das Unterhaltsmaß auswirken?
- i) Stefan und Martina sind zehn Jahre lang miteinander verheiratet und haben drei gemeinsame Kinder. Dann wird die Ehe geschieden. Stefan verdient monatlich 4.000,00 € netto. Martina beginnt eine Aushilfstätigkeit, für die sie 1.000,00 € netto monatlich bekommt. Eine besser bezahlte Stellung kann sie mangels einer soliden Ausbildung nicht finden. Welche Rechte hat Martina gegen Stefan und wie lange?
- j) Welcher Unterschied besteht bei der Verteilung von Haushaltsgegenständen im Stadium des Getrenntlebens gegenüber der Zeit nach der Scheidung?

B7: Berechnen Sie jeweils den Beginn und das Ende der Ehezeit gemäß § 3 VersAusglG!

- a: Paul Neumann und Inge Sauer schließen am 04.04.2004 die Ehe vor dem Standesbeamten in Berlin Mitte. Paul reicht am 10.06.2020 die Scheidung ein. Am 20.06.2020 wird diese Inge zugestellt.
- b: Ingo Jäger und Sabine Mayer schließen am 01.05.1994 die Ehe vor dem Standesbeamten in Berlin Spandau. Am 01.01.2021 wird der Scheidungsantrag an Sabine zugestellt.
- c: Helmut Krüger und Petra Krause schließen am 13.11.2010 die Ehe vor dem Standesbeamten in Berlin Mitte. Petra reicht am 12.04.2021 die Scheidung ein. Am 23.04.2021 wird diese Helmut zugestellt.
- d: Christel Jakob und Christian Jung schließen am 26.06.2001 die Ehe vor dem Standesbeamten in Berlin Steglitz. Am 07.02.2005 wird der Scheidungsantrag an Christel zugestellt.

B8: Berechnen Sie jeweils den Beginn und das Ende der Ehezeit gemäß § 3 VersAusglG!

- a: A und B haben am 17.03.1987 geheiratet. Am 07.08.2018 geht der Antrag auf Ehescheidung von A beim zuständigen Gericht ein. Sie wird B am 17.08.2018 zugestellt. Berechnen Sie die Ehezeit!

- b:** C und D haben am 04.11.2004 geheiratet. Am 30.05.2018 geht der Antrag auf Ehescheidung von C beim zuständigen Gericht ein. Sie wird D mit Aufgabe zur Post gemäß § 184 II ZPO in Polen zugestellt. Der Brief wird am 22.06.2018 abgesandt. Berechnen Sie die Ehezeit!
- c:** E und F haben am 01.02.2015 geheiratet. Am 31.05.2018 geht der Antrag auf Ehescheidung von E beim zuständigen Gericht ein. Sie wird F öffentlich zugestellt. Der Aushang wird am 14.06.2018 an die Gerichtstafel gehangen. Berechnen Sie die Ehezeit!
- d:** G und H haben am 09.10.1979 geheiratet. Am 03.01.2018 geht der Antrag auf Ehescheidung von G beim zuständigen Gericht ein. Am 15.01.2018 geht die Gegenantragsschrift von H ein. Beide Antragsschriften werden zugestellt, die Scheidungsantragsschrift am 02.02.2018 und die Gegenantragsschrift am 31.01.2018. Berechnen Sie die Ehezeit!

B9: Mitteilungen in Ehesachen – Beantworten Sie die Fragen!

- a) In welchen Abschnitt befinden sich die Ehesachen in der Vorschrift „Mitteilungen in Zivilsachen“ (MiZi)?
- b) Welche Mitteilungen müssen Sie über Aufhebungs- oder Feststellungsanträge veranlassen? (Mitteilungsgegenstand, -empfänger) Nennen Sie die entsprechende Vorschrift!
- c) Erläutern Sie, wann eine Mitteilung über eine Scheidungssache an das Jugendamt gemacht werden muss! Welche Angaben müssen dabei gemacht werden? Erläutern Sie die Besonderheit bei einer geheimen Anschrift! Nennen Sie die entsprechende Vorschrift!
- d) Erläutern Sie die Mitteilung am Ende eines Scheidungsverfahrens! Gehen Sie dabei auf die Form der Mitteilung ein! An wen ist die Mitteilungen i. d. Regel zu richten? Nennen Sie die entsprechende Vorschrift!

B10: Verbund – Füllen Sie die Lücken!

$$+ \quad = \quad \text{Verbund}$$

⇒ es ist zusammen _____ (§ _____ I FamFG)

Folgesachen sind: _____

Eine Folgesache ist _____ vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig zu machen (§ _____ I 1 FamFG). Diese Frist gilt für _____ nicht.

Familienstreitsachen

Unterhalt

C1: Bilden Sie Gruppen! Beantworten Sie die jeweiligen Fragen und Aufgaben! Stellen Sie Ihr Ergebnis den anderen Gruppen vor! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- a) Welche Paragraphen sind für die Unterhaltsform maßgeblich?
- b) Welcher Zeitraum wird in dieser Unterhaltsform umfasst?
- c) Definieren Sie die Unterhaltsform!
- d) Wie erfolgt die Zahlung in der Unterhaltsform?
- e) Erklären Sie die Bedürftigkeit für diese Unterhaltsform!
- f) Erklären Sie die Leistungsfähigkeit für diese Unterhaltsform!
- g) Welche Auskunftspflicht besteht für diese Unterhaltsform?

Gruppe 1: Familienunterhalt (nur Nr. a) - d))

Gruppe 2: Trennungsunterhalt (nur Nr. a) - d))

Gruppe 3: nachehelicher Unterhalt

Gruppe 4: Verwandtenunterhalt

Gruppe 5: Kindesunterhalt

Gruppe 6: h) Gibt es bei Unterhaltszahlungen eine Rangfolge? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

i) Wann erlöschen die Unterhaltsansprüche?

j) Nennen Sie die Zuständigkeiten für die Unterhaltsverfahren! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

k) Erläutern Sie die Auskunftspflicht der Beteiligten bzw. Dritter gemäß dem FamFG! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

l) Können die Unterhaltsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung ablaufen?

C2: Beantworten Sie die folgenden Fragen!

- a) Rüdiger ist 87 Jahre alt und Paulinas Onkel. Paul hat leider nur eine geringe Rente und kann nicht mehr allein in seiner Wohnung leben, da er auf Hilfe angewiesen ist. Paulina organisiert für Rüdiger ein Zimmer im Pflegeheim. Muss Paulina Unterhalt für ihren Onkel zahlen? Begründen Sie Ihre Antwort! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- b) Es besteht folgender vereinfachter Sachverhalt: Richard ist verpflichtet an seine Ehefrau Trennungsunterhalt und an seine zwei Töchter Kindesunterhalt in Höhe von jeweils 570,00 € zu zahlen. Richard hat aufgrund seines bereinigten Nettoeinkommens folgenden Betrag zur Verfügung: 4.200,00 €. Der Selbstbehalt in Höhe von 1450,00 € muss berücksichtigt werden. Wieviel Unterhalt zahlt er an die Kinder? Wieviel Unterhalt müsste er der Ehefrau rechnerisch zahlen und in welcher Höhe ist er tatsächlich Leistungsfähig? Begründen Sie, wie Sie auf den Betrag kommen!
- c) Es besteht folgender vereinfachter Sachverhalt: Michael ist verpflichtet an seine Ehefrau Trennungsunterhalt und an seine zwei Söhne Kindesunterhalt in Höhe von jeweils 450,00 € zu zahlen. Michael hat aufgrund seines bereinigten Nettoeinkommens folgenden Betrag zur Verfügung: 2.300,00 €
Wieviel Unterhalt zahlt er an die Kinder? Wieviel Unterhalt müsste er der Ehefrau rechnerisch zahlen und in welcher Höhe ist er tatsächlich Leistungsfähig? Begründen Sie, wie Sie auf den Betrag kommen!
- d) Es besteht folgender vereinfachter Sachverhalt: Christian ist verpflichtet an seine Ehefrau Anna Trennungsunterhalt und an seinen Sohn Kindesunterhalt in Höhe von 480,00 € zu zahlen. Christian hat aufgrund seines bereinigten Nettoeinkommens folgenden Betrag zur Verfügung: 3.550,00 €. Der Selbstbehalt in Höhe von 1450,00 € muss berücksichtigt werden. Seine Ehefrau Anna hat aufgrund seines bereinigten Nettoeinkommens folgenden Betrag zur Verfügung: 950,00 €.
Wieviel Unterhalt zahlt er an die Kinder? Wieviel Unterhalt müsste er der Ehefrau rechnerisch zahlen und in welcher Höhe ist er tatsächlich Leistungsfähig? Begründen Sie, wie Sie auf den Betrag kommen!
- e) Es besteht folgender vereinfachter Sachverhalt: Konstantin und Ricarda leben getrennt. Konstantin hat aufgrund seines bereinigten Nettoeinkommens folgenden Betrag zur Verfügung: 3.700,00 €. Ricarda hat aufgrund ihres bereinigten Nettoeinkommens folgenden Betrag zur Verfügung: 3.500,00 €. Der Selbstbehalt in Höhe von 1450,00 € muss berücksichtigt werden. Wer ist hier unterhaltspflichtig?
- f) Es besteht folgender vereinfachter Sachverhalt: Bernd ist verpflichtet an seine Ehefrau Trennungsunterhalt und an seinen Sohn Kindesunterhalt in Höhe von jeweils 430,00 € zu zahlen. Bernd hat aufgrund seines bereinigten Nettoeinkommens folgenden Betrag zur

Verfügung: 2.800,00 €. Der Selbstbehalt in Höhe von 1450,00 € muss berücksichtigt werden. Seine Ehefrau Maria hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 850,00 €.

Wieviel Unterhalt zahlt er an die Kinder? Wieviel Unterhalt müsste er der Ehefrau rechnerisch zahlen und in welcher Höhe ist er tatsächlich Leistungsfähig? Begründen Sie, wie Sie auf den Betrag kommen!

Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

C3: Beantworten Sie die folgenden Fragen! Hilfsmittel: Nomos, Internet, Merkblätter usw.

- a) Nennen Sie die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- b) Erläutern Sie die Zuständigkeit bei einem vereinfachten Verfahren über Unterhalt Minderjähriger! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- c) Schauen Sie sich das Antragsformular und das Merkblatt für ein vereinfachtes Unterhaltsverfahren über Unterhalt Minderjähriger an. Betrachten Sie dabei auch den § 250 FamFG!
- d) Wer ist funktionell für den Antrag zuständig?
- e) Besteht in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger Anwalts-zwang? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- f) Welches Registerzeichen hat ein solches Verfahren? Nennen Sie die Vorschrift!
- g) Was geschieht, wenn der Antrag nicht den Voraussetzungen entspricht? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- h) Wenn der Antrag über das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger zulässig ist, welche Maßnahmen verfügt das Gericht dann? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- i) Kann der Antragsgegner nach Zustellung des Antrags Einwendungen erheben? Wenn ja, welche? Wie geht das Gericht ggf. nach einer Einwendung des Antragsgegners vor? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- j) Unter welchen Voraussetzungen ergeht ein Festsetzungsbeschluss? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- k) Wann geht das vereinfachte Unterhaltsverfahren in das streitige Verfahren über? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

1) In welchen Fällen ist die Beschwerde zulässig? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

Eheliches Güterrecht

C4: Füllen Sie den Lückentext!

Das eheliche Güterrecht untergliedert sich in den _____
_____ Güterstand. Der gesetzliche Güterstand umfasst die
_____ und der vertragliche Güterstand die
_____ und die _____.

Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie _____
_____ etwas anderes vereinbaren (§ 1363 I BGB). Das jeweilige
Vermögen der Ehegatten wird _____ Vermögen (§ 1363
II 1 BGB). Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen _____ (§ 1364 S. 1 BGB). Die
vermögensrechtliche Verfügungsgewalt der Ehegatten ist beschränkt (§§ 1365, 1369 BGB). Der
Zugewinn, den die Ehegatten in der _____ erzielen, wird _____, wenn
die Zugewinnngemeinschaft endet (§ 1363 II 2 BGB).

Die _____ tritt immer dann ein, wenn der gesetzliche Güterstand
ausgeschlossen, aufgehoben wird oder bei Aufhebung der Gütergemeinschaft (§ 1414 BGB).

Hier verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen _____ und es gibt
_____ Verfügungsbeschränkungen. Am Ende der Gütertrennung findet
_____ von dem erwirtschafteten Zugewinn statt.

Die Gütergemeinschaft hat nur noch geringe praktische Bedeutung. Sie wird durch einen
_____ begründet (§ 1415 BGB). Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird
zum _____ Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut, § 1416 BGB).
Vermögensgegenstände, die nicht Gesamtgut werden sollen, müssen ausdrücklich zum
_____ (§ 1417 BGB) bzw. _____ (§ 1418 BGB) erklärt werden.

Kindschaftssachen

Allgemeines

D1: Füllen Sie den Lückentext!

Der § _____ FamFG führt alle Kindschaftssachen auf. Die Kindschaftssachen

_____ können als Hauptsacheverfahren oder im Wege der einstweiligen Anordnung erfolgen. Die _____ Zuständigkeit richtet sich nach dem § _____ FamFG i. V. m. § 153 FamFG. Die funktionelle Zuständigkeit liegt beim _____.

Das _____ (§ _____ FamFG) gilt für Kindschaftssachen, die den _____ des Kindes, das _____, die _____ des Kindes bzw. Verfahren wegen _____ betreffen.

Es dient der Verkürzung der Verfahrensdauer.

Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die _____ bei Trennung und Scheidung, den _____ des Kindes, das _____ oder die _____ des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein _____ der Beteiligten hinwirken (§ _____ I 1 FamFG). Dabei weist es auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der _____ hin (§ _____ I 2 FamFG).

Das Gericht hat dem _____ in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen _____ geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Kindes erforderlich ist (§ _____ I 1 FamFG). Er ist so _____ zu bestellen (§ _____ I 2 FamFG). Die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verfahrensbeistands sind in § _____ FamFG aufgeführt. Er wird nach § _____ FamFG vergütet.

Das Kind ist _____ (§ _____ I FamFG). Dabei soll das Gericht sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen. Hat das Gericht dem Kind einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die _____ des Kindes _____ stattfinden (§ _____ IV 3 FamFG).

Das Gericht soll persönlich anhören:

- _____ (§ _____ FamFG) (in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB ist die persönliche Anhörung zwingend)
- _____ (§ _____ II FamFG)
- _____ (§ _____ I FamFG)

In Verfahren nach § 151 Nr. 1 - 3 FamFG ist das Gutachten durch einen _____ zu erstatten (§ _____ I 1 FamFG).

Die Entscheidung ist den Beteiligten _____. Kann das Kind das _____ ausüben, ist dem Kind diese Entscheidung selbst bekannt zu machen, wenn es das _____ vollendet hat (§ _____ S. 1 FamFG).

D2: Namensrecht - Lesen Sie aufmerksam!

		
Schmidt		Schmidt
Schmidt	Meier	<u>gemeinsame elterliche Sorge:</u> ~ John und Maja bestimmen den aktuell geführten Namen des Vaters oder der Mutter - o Schmidt oder Meier - o Schmidt-Meier oder Meier Schmidt ~ ohne Einigung binnen 1 Monats: Doppelname in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile - o bei Ablehnung eines Elternteils: Familiengericht überträgt das Bestimmungsrecht auf einen Elternteil ~ der einmal bestimmte Geburtsname gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder <u>Alleinsorge:</u> ~ zum Zeitpunkt der Geburt erhält das Kind den Namen der Mutter ~ Mehrfachnamen sollen vermieden werden ~ die Mutter kann dem Kind auch den Namen des Vaters zuteilen, wenn dieser und das mind. 5 Jahre alte Kind einverstanden sind ~ entsprechendes gilt bei Alleinsorge des Vaters

elterliche Sorge

D3: Bilden Sie Gruppen! Beantworten Sie jeweils folgende Fragen! Stellen Sie Ihr Ergebnis den anderen Gruppen vor! Hilfsmittel: Nomos, Handout, Internet

Gruppe 1:

- a) Erklären Sie den Begriff elterliche Sorge! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- b) Wie wird die elterliche Sorge begründet?
- c) Nennen Sie sorgerechtsunabhängige und sorgerechtsabhängige Rechte und Pflichten!

Gruppe 2:

- a) Erläutern Sie die Ausübung der elterlichen Sorge! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung“
- b) Erläutern Sie die Ausübung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen! Nennen Sie jeweils Beispiele!
- c) Was passiert, wenn die Eltern sich über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nicht einigen können? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

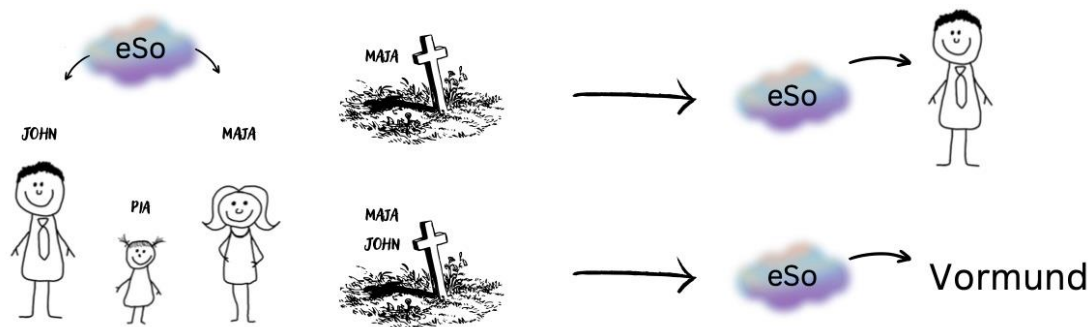
Gruppe 3:

- a) Erklären Sie ausführliche die Personensorge! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- b) Erklären Sie die gesetzliche Vertretung! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

Gruppe 4:

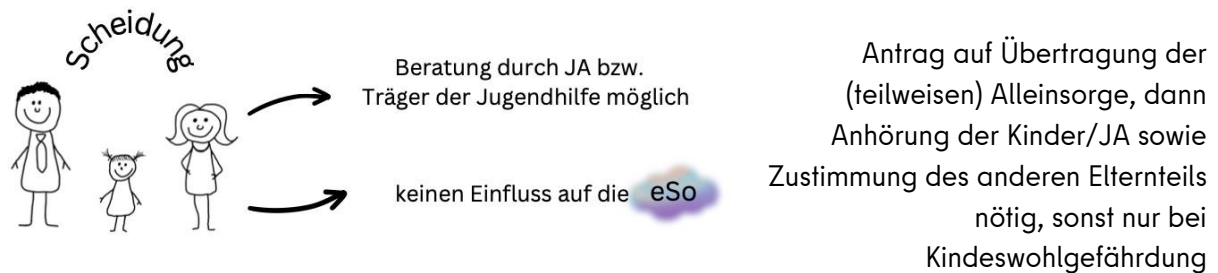
- a) Erklären Sie ausführlich die Vermögenssorge! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

D4: Was passiert, wenn ein oder beide Elternteile sterben? Schauen Sie sich das Schaubild an!

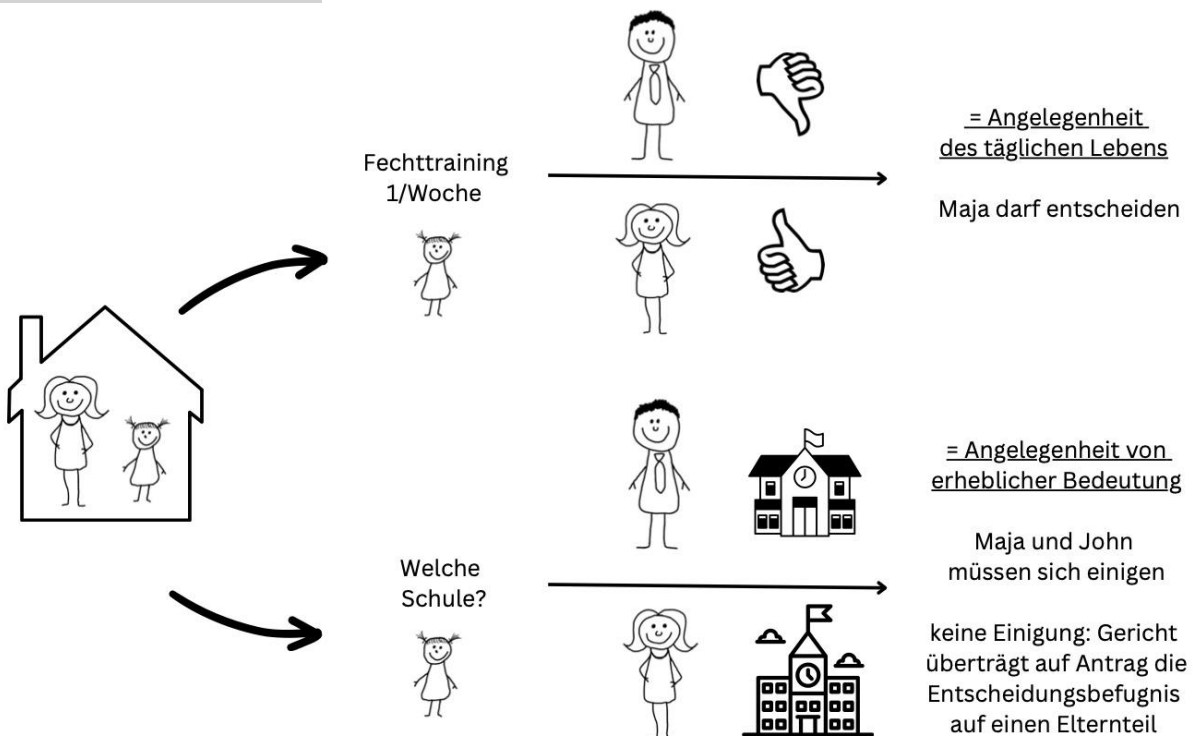




D5: Was passiert bei einer Scheidung mit der elterlichen Sorge? Schauen Sie sich das Schaubild an!



D6: Wie sieht die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei Getrenntleben aus? Schauen Sie sich das Schaubild an!



D7: Mitteilungen bei der elterlichen Sorge - Beantworten Sie die Fragen!

- a) In welchen Abschnitt befinden sich die Mitteilungen bei der elterlichen Sorge betreffend in der Vorschrift „Mitteilungen in Zivilsachen“ (MiZi)?

- b)** Welche Mitteilungen müssen Sie hier veranlassen? (Mitteilungsgegenstand, -empfänger)
Nennen Sie die entsprechende Vorschrift!

D8: Bearbeiten Sie die folgenden Fälle! Begründen Sie Ihre Antwort! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen! (Hilfsmittel: Nomos, Handout)

- a)** Franz macht eine Ausbildung als Elektriker. Die Eltern haben mit ihm zusammen den Vertrag unterschrieben. Der Arbeitgeber ordnet an, dass Franz mit der Leiter Bewegungsmelder unter Dachrinnen repariert. Franz ist einverstanden, aber die Eltern finden es zu gefährlich und verbieten es. Geht das?
- b)** Aris erbt 50.000,00 € von seiner Tante Rabia. In ihrem Testament steht: „Aris Eltern können nicht mit Geld umgehen. Bis Aris volljährig ist, soll sein Onkel Joe das Geld für ihn verwalten.“ Müssen sich die Eltern danach richten?
- c)** Canan erbt 50.000,00 € von ihrem Onkel Abdullah. Er hat bei VW in Wolfsburg gearbeitet und testamentarisch angeordnet, dass für die gesamte Summe Aktien von VW gekauft werden sollen. Canan und ihre Eltern hätten gern auch ein Klavier von dem Geld gekauft. Geht das?
- d)** Oma wünscht sich zu ihrem 70. Geburtstag ein Lexikon mit 20 Bänden. Die ganze Familie legt dafür Geld zusammen. Für die 8-jährige Julia wollen sich die Eltern mit 20,00 € von ihrem Sparbuch beteiligen. Geht das?
- e)** Herr und Frau Schmidt haben ein Haus gekauft, in das sie mit ihrer kleinen Tochter einziehen. Kurz darauf stirbt Herr Schmidt bei einem Autounfall und seine Frau und seine Tochter erben. Frau Schmidt muss sich Arbeit suchen und findet eine Stelle in München. Was soll aus dem Haus werden? Der Vater von Frau Schmidt bietet an, es ihr abzukaufen, um ihr zu helfen. Sie gehen zum Notar. Was sagt der Notar zu ihnen?

D9: Wer darf hier entscheiden? Begründen Sie kurz Ihre Antwort!

- a)** Anja und Alexej leben mit ihrem gemeinsamen Sohn Max zusammen. Sie haben Sorgeerklärungen abgegeben. Als Max 10 Jahre alt ist, trennen sie sich. Max lebt nun bei Anja und sieht Alexej am Wochenende. Max möchte wöchentlich einmal bei dem örtlichen Fußballverein das Training besuchen. Alexej meint, Max solle sich ausschließlich auf die Schule konzentrieren, und wendet sich dagegen. Wenn überhaupt, sei Tennis die geeignete Sportart für Max.

- b)** Max hat die Voraussetzungen für den Wechsel auf das Gymnasium gerade noch geschafft. Nach Ansicht von Anja ist das Gymnasium jedenfalls derzeit noch zu schwierig für ihn. Alexej möchte, dass Max auf das Gymnasium wechselt.

D10: Wer darf hier welche Entscheidung treffen? Begründen Sie Ihre Antwort. Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- a)** Die Eltern des 13-jährigen Jens haben die gemeinsame elterliche Sorge und leben getrennt. Jens hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei der Mutter und soll demnächst ein Gymnasium besuchen. Der Vater hat dafür ein Internat herausgesucht und die Mutter möchte, dass Jens auf eine wohnungsnahe Schule geht.
- b)** Die Eltern der 8-jährigen Melanie haben die gemeinsame elterliche Sorge und leben getrennt. Melanie hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Mutter. Melanie möchte am Wochenende die Geburtstagsfeier ihrer Freundin Nina besuchen. Es soll eine Übernachtungsparty stattfinden.
- c)** Die Eltern der 12-jährigen Fiona haben die gemeinsame elterliche Sorge und leben getrennt. Fiona hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Mutter. Fiona möchte eine Probestunde in einer Ballettschule besuchen.
- d)** Die Eltern des 5-jährigen Lukas haben die gemeinsame elterliche Sorge und leben getrennt. Lukas hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei der Mutter und muss sich demnächst einem geplanten operativen Eingriff unterziehen. Da er häufig an Ohrenentzündungen leidet, sollen ihm Paukenröhrchen eingesetzt werden.

D11: Verfahren im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge und dem Umgang. Wer ist jeweils funktionell zuständig?

- a)** Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu einer Sorgeerklärung (§ 1626c II BGB)
- b)** Einschränkung und Ausschluss der Sorgebefugnisse in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§§ 1687, 1687a, 1687b BGB, 9 LPartG)
- c)** Abänderungsverfahren (§ 1696 BGB)
- d)** Einreichung des Vermögensverzeichnisses; Anordnung anderweitiger Aufstellung des Verzeichnisses (§ 1640 I, III BGB)
- e)** Unterstützung der Eltern bei Personensorge (§ 1631 III BGB)

- f)** Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens (§§ 1666, 1667 BGB)
- g)** Übertragung des Entscheidungsrechts bei gemeinsamer Sorge (§ 1628 I BGB)
- h)** Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson (§ 1630 III BGB)
- i)** Entzug der Vertretungsmacht eines Elternteils (§ 1629 II 3, § 1796 BGB)
- j)** Streitigkeiten über das Auskunftsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils (§ 1686 BGB)
- k)** Streit über Umgang des Kindes mit Dritten (§ 1632 II, III BGB)
- l)** Übertragung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil (§ 1680 II BGB), Rückübertragung, wenn der Elternteil nur vermeintlich tot war (§ 1681 BGB)
- m)** Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater, wenn die elterliche Sorge der nicht verheirateten Mutter nicht wiederaufleben kann (§ 1678 II BGB)
- n)** Einschränkung und Ausschluss der Vertretungsbefugnisse von Pflegeeltern (§ 1688 BGB)
- o)** Anordnung des Verbleibens des Kindes bei Pflegeperson (§ 1632 IV BGB)
- p)** Streit zwischen Pfleger und Eltern (§ 1630 II BGB)
- q)** Feststellung, dass die elterliche Sorge ruht bzw. nach Ruhen wiederauflebt (§ 1674 I, II, 1674a BGB)
- r)** Anordnung eines Vermögensverzeichnisses bei Wiederheirat (§ 1683 I, II, III BGB)
- s)** Maßnahmen bei persönlicher Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB
- t)** Anordnung des Verbleibens bei dem Stiefelternteil (§ 1682 BGB)
- u)** Unterbringung des Kindes mit Freiheitsentziehung (§ 1631b BGB)
- v)** Sorgerechtsänderungen nach gemeinsamer Sorgeerklärung nicht verheirateter Eltern (§ 1671 I BGB)
- w)** Umgangsrecht von Kindern (§ 1684 BGB), sowie von Großeltern, Geschwistern, Stiefeltern, Pflegeeltern (§ 1685 BGB)
- x)** Verlangen der Herausgabe des Kindes von Dritten (§ 1632 I, III BGB)
- y)** Sorgerecht zugunsten des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters (§ 1671 II BGB)

z) Genehmigung von Rechtsgeschäftigen (§ 1643 BGB)

aa) Eingreifen des FamFG bei Verhinderung der Eltern (§ 1693 BGB)

Verfahren nach § 1666 BGB - Gefährdung des Kindeswohls

D12: Beantworten Sie die Fragen!

- a)** Nennen Sie die Zuständigkeiten für das Verfahren!
- b)** Wie werden diese Verfahren in den meisten Fällen eingeleitet?
- c)** In welchen Fällen trifft das Gericht Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr?
- d)** Welche Maßnahmen kann das Gericht treffen und gibt es die Möglichkeit keine Maßnahme zu treffen?
- e)** Gegen wen können diese Maßnahmen getroffen werden?
- f)** In welchen Fällen darf ein Kind von den Eltern getrennt werden?
- g)** Wann darf die gesamte Personensorge entzogen werden?
- h)** Wer ist in diesen Verfahren wie anzuhören und wer ist an dem Verfahren zu beteiligen?
- i)** Ist ein Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung möglich?
- j)** Wie ergeht die Entscheidung und ist ein Rechtsmittel zulässig?
- k)** Gibt es eine Frist zur Überprüfung der gerichtlichen Anordnung?

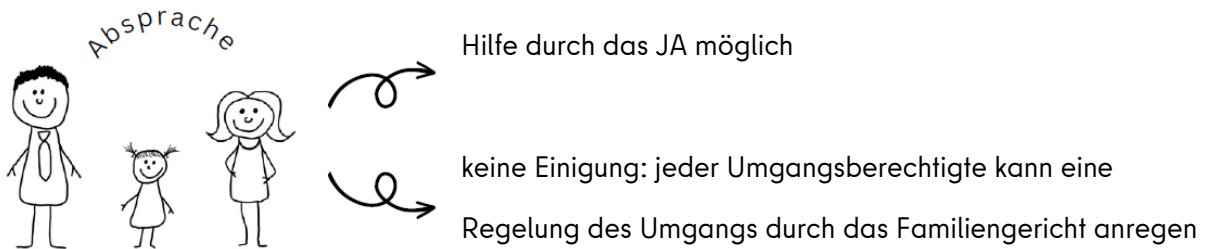
D13: Beantworten Sie die Fragen!

- a)** Die 13-jährige Lucie schwänzt sehr häufig die Schule. Ihre Klassenlehrerin macht sich große Sorgen um Lucie. Welche Anregung könnte die Klassenlehrerin wem geben? Welche Maßnahmen könnte das Familiengericht treffen? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- b)** Die Eltern des 8-jährigen Benjamin sind Drogenabhängig und vernachlässigen ihren Sohn erheblich. Er ist unterernährt. Die Schule des Jungen macht eine Meldung beim Jugendamt, dass die Kindeswohlgefährdung an das Familiengericht weiterleitet. Welche Maßnahmen könnte das Familiengericht treffen? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
Welche Maßnahmen kann das Familiengericht noch treffen, wenn das Kindeswohl anhalten gefährdet bleibt und Hilfemaßnahmen nicht greifen?

- c) Die Mutter der 9-jährigen Greta zeigt beim Familiengericht eine Kindeswohlgefährdung an. Der Vater des Kindes schlägt seine Tochter und Gretas Mutter weiß nicht weiter. Sie wendet sich an das Familiengericht. Welche Maßnahmen könnte das Familiengericht treffen? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

Umgangsrecht

D14: Lesen Sie aufmerksam!



wichtige Aspekte bei der Umgangsregelung:

- **Wie oft** soll der Umgang erfolgen? (jede Woche, jedes zweite Wochenende, Wechselsystem = paritätisch)
- **Wie lange** soll der Kontakt stattfinden? (über das gesamte Wochenende, ein paar Stunden)
- **Wie** soll der Umgang **gestaltet werden** (Ausflüge, wer holt bzw. bringt das Kind)
- **Welche Regeln** soll das Kind bei beiden Elternteilen einhalten? (Erziehungsstil abstimmen, Schlafzeiten regeln)
- Sonderregelungen für Weihnachten, Ostern, andere Feiertage, Geburtstage, Ferien u. a.

Nach der Scheidung lebt Pia bei ihrem Papa. Maja hat jedes zweite Wochenende Umgang mit Pia. Sie ist zwar gern bei ihrer Mama, aber sie merkt auch, dass ihr Papa immer sehr traurig ist, wenn der Umgang stattfindet. So erklärt Pia, sie wolle ihre Mama nicht mehr sehen.



Das Umgangsrecht entfällt nicht. John muss Pia ermutigen, die Mama zu besuchen.

Nach der Scheidung lebt Pia bei ihrem Papa. Maja hat das vereinbarte Umgangs-wochenende mit Pia mehrfach abgesagt. Auch dieses Wochenende wartet Pia vergebens auf ihre Mama.



Pia hat ein Recht auf Umgang. Das Gesetz bestimmt darüber hinaus, dass ein jedes Elternteil zum Umgang verpflichtet ist. Das JA könnte beraten und unterstützen. Das JA nimmt Kontakt zu Maja auf und erklärt ihr, wie wichtig für Pia und ihre Entwicklung die Beziehung zur Mama ist.

Beim Familiengericht könnte angeregt werden, dass es über den Umgang entscheidet. Der Richter wird Maja ebenfalls darauf hinweisen, welche Bedeutung der Umgang hat. Kommt keine freiwillige Umgangsregelung zu Stande, wird das Gericht über den Umgang entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht kam 2008 zu dem Entschluss, dass es einem Elternteil zumutbar ist, zum Umgang mit dem Kind verpflichtet zu werden, wenn es dem Kindeswohl dient. Dies hat das Bundesverfassungsgericht 2022 noch einmal bestätigt.

Kindesherausgabe

D15: Beantworten Sie die Fragen/Aufgaben!

- a) Wer hat das Aufenthaltsbestimmungsrecht?
- b) Frank und Samy geben ihr Kind zu den Großeltern. Zum vereinbarten Zeitpunkt geben die Großeltern das Kind nicht zurück. Sie sind der Meinung, die Eltern sind unfähig das Kind zu erziehen und großzuziehen. Welche Möglichkeit haben die Eltern hier?
- c) Den Eltern wurde die elterliche Sorge entzogen. Das JA wurde als Vormund bestellt. Das Kind bleibt im Haushalt der Eltern wohnen. Das JA stellt dabei fest, dass das Kind im Haushalt der Eltern gefährdet ist. Besteht hier ein Herausgabeanspruch?
- d) Erläutern Sie die Vollstreckung bei einem Herausgabebeschluss!

D16: Beantworten Sie die Fragen! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- a) Definieren Sie den Begriff Kindschaftssachen! Wie können die Verfahren im Allgemeinen zusammengefasst werden?
- b) Zählen Sie alle Kindschaftssachen auf! Unterstreichen Sie anschließend alle Verfahren, die sowohl als Hauptsacheverfahren als auch als einstweilige Anordnung möglich sind!
- c) Die Ehe von Anna und Tom ist zerrüttet. Sie haben einen gemeinsamen Sohn Elias. Anna reicht beim zuständigen Gericht (AG Schöneberg) einen Antrag auf Ehescheidung ein. Tom ist der Überzeugung, dass Anna nicht erziehungsfähig ist und stellt einen Antrag auf Entziehung der elterlichen Sorge (außerhalb des Ehescheidungsverfahrens). Welches Gericht ist örtlich zuständig?
- d) Wie verhält es sich mit der örtlichen Zuständigkeit einer Kindschaftssache, wenn kein Scheidungsverfahren anhängig ist bzw. war?
- e) Was passiert, wenn zuerst eine Kindschaftssache, die ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist und eine Ehesache rechtshängig wird?
- f) Definieren Sie das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen!
- g) Für welche Verfahren gilt das Vorrang- und Beschleunigungsgebot?
- h) Erläutern Sie das „Hinwirken auf Einvernehmen“ in Kindschaftssachen! Für welche Verfahren gilt dies?

- i) Welche Hilfsmöglichkeiten wird der Richter hinsichtlich Aufgabe h) anbieten?
- j) Die Beteiligten erzielen in einem Verfahren über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes eine einvernehmliche Regelung und nehmen diese als Vergleich auf. Was wird das Gericht hier machen?
- k) Was passiert, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erreichen?
- l) Wann erfolgt – im Allgemeinen – die Bestellung eines Verfahrensbeistandes?
- m) Bei welchen Verfahren ist zwingend ein Verfahrensbeistand zu bestellen?
- n) Wann ist die Bestellung eines Verfahrensbeistandes in der Regel erforderlich?
- o) Die Bestellung des Verfahrensbeistandes erfolgt durch Beschluss. Ist dieser anfechtbar?
- p) Welche fachliche Eignung muss ein Verfahrensbeistand haben?
- q) Welche persönliche Eignung muss ein Verfahrensbeistand haben?
- r) Welche Aufgaben und welche Rechtsstellung hat der Verfahrensbeistand?
- s) Welche Vergütung erhält der Verfahrensbeistand?
- t) Sind dem Verfahrensbeistand Kosten aufzuerlegen?

D17: Mitteilungen bei familiengerichtlichen Maßnahmen – Beantworten Sie die Fragen!

- a) In welchen Abschnitt befinden sich die Mitteilungen bei familiengerichtliche Maßnahmen betreffend in der Vorschrift „Mitteilungen in Zivilsachen“ (MiZi)?
- b) Welche Mitteilungen müssen Sie hier veranlassen? (Mitteilungsgegenstand, -empfänger)
Nennen Sie die entsprechende Vorschrift!

Unterbringung Minderjähriger

D18:

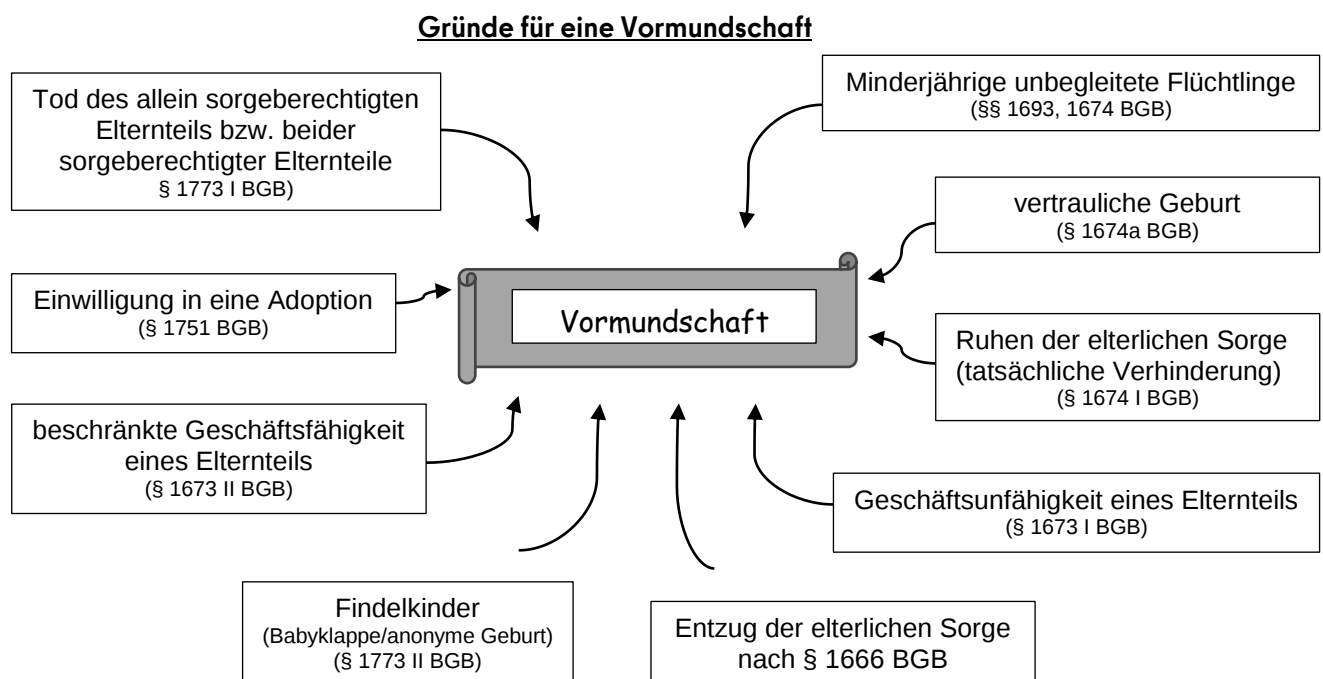
- a) Nennen Sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung Minderjähriger! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- b) Die 15-jährige Susan, wohnhaft in einer Wohngruppe in Kreuzberg, nahm in den letzten Tagen vermehrt große Mengen an Schlaftabletten und gefährdete sich somit erheblich selbst. Bisher ist keine andere Familiensachen anhängig. Die in Köpenick wohnhaften Eltern wollen einen Antrag auf Unterbringung stellen. Bei welchem Gericht müssen sie den Antrag stellen?

Gehen Sie auf die örtliche und sachliche Zuständigkeit ein! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- c) Wer ist funktionell zuständig?
- d) Der 15-jährige Martin wird randalierend in der Fußgängerzone angetroffen. Er bedroht Passanten mit einer abgebrochenen Bierflasche. Eine Untersuchung ergibt, dass er erheblich alkoholisiert ist und unter Drogeneinfluss steht. Was kann unternommen werden?
- e) Die Eltern der suizidgefährdeten 16-jährigen Tabea sind mit ihrer Erziehung am Ende. Auch professionelle Hilfen haben nichts gebracht. Sie bringen Tabea gegen ihren Willen in einer geschlossenen Einrichtung unter, nachdem sie sich zum wiederholten Mal die Pulsadern aufgeschnitten hat. Worauf ist verfahrensrechtlich zu achten?

Vormundschaft

D19: Schauen Sie sich das Schaubild genau an. Lesen Sie die Paragraphen!



D20: Beantworten Sie die Fragen! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- a) Die Eltern des minderjährigen Thong sind miteinander verheiratet. Sein Vater Viktor verunglückt tödlich. Liegen die Voraussetzungen für eine Vormundschaft vor?
- b) Die Eltern des minderjährigen Nathan sind nicht miteinander verheiratet. Sorgeerklärungen wurden nicht abgegeben. Bei Nathans Mutter wird wegen einer längeren Erkrankung das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt. Wer übt das Sorgerecht für Nathan aus?

- c) Die Eltern des minderjährigen David sind nicht miteinander verheiratet. Bei einem Verkehrsunfall kommen beide ums Leben. Ist eine Vormundschaft anzuordnen?
- d) Für die 6-jährige Tamara ist ein Vormund auszuwählen. Infrage kommen ihre 17-jährige Cousine Ulla, ihre 70-jährige Tante Lena und ihr 30-jähriger Onkel Christopher, der jedoch als Beamter beruflich stark beansprucht ist. Wen wird das Familiengericht auswählen?
- e) Welche Formalien sind bei der Bestellung einer natürlichen Person als Vormund zu beachten?
- f) Welche Rechte und Pflichten hat ein Vormund?
- g) Worauf muss der Vormund bei der Anlage von Mündelvermögen achten?
- h) Welche Pflichten bestehen für den Vormund in Bezug auf die Inventarisierung des Mündelvermögens?

D21: Mitteilungen in Verfahren der Vormundschaft und Pflegschaft - Beantworten Sie die Fragen!

- a) In welchen Abschnitt befinden sich die Vormundschaft und Pflegschaft in der Vorschrift „Mitteilungen in Zivilsachen“ (MiZi)?
- b) Welche Mitteilungen müssen Sie in Verfahren der Vormundschaft und Pflegschaft veranlassen? (Mitteilungsgegenstand, -empfänger, -art) Nennen Sie die entsprechende Vorschrift!

Pflegschaften

D22: Muster eines Protokolls wg. Vormundschaft/Pflegschaft (ohne PC)

AZ: _____

Vermerk

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Kreuzberg
am _____, in Berlin

Gegenwärtig:

_____, Rechtspfleger/in

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde gemäß § 28 IV 1 FamFG abgesehen.

In der Familiensache _____

wg. Vormundschaft/Pflegschaft

erscheinen bei Aufruf der Sache:

D. Erschienene wurde per Beschluss vom _____ zum ehrenamtlichen Vormund bestellt.

D. Erschienene wurde per Beschluss vom _____ zum ehrenamtlichen Pfleger mit dem Aufgabenkreis:

bestellt.

Soweit bekannt ist, steht der Bestellung weder einer der in § 1784 BGB bezeichneten Gründe noch ein anderer Hinderungsgrund entgegen.

D. Erschienene wurde mit den Rechten und Pflichten des Amtes vertraut gemacht.

Folgende Angelegenheiten wurden besprochen:

Aufgaben bei Übernahme des Amtes: Gem. §§ 1802 II 3, 1863 II BGB soll zu Beginn die persönliche Situation des Kindes besprochen werden und der Sachverhalt ermittelt werden. Es sollen die Grundangaben zur Lebens-, Wohn- und Schulsituation ermittelt und die sozialen Verhältnisse festgehalten werden. Dabei geht es um grund-legende Daten sowie eine kurze Darstellung der Fähigkeiten und Einschränkungen.

Außerdem sollen die Wünsche und Ziele des Kindes genannt werden, damit das Familiengericht evtl. Unterstützungsbedarf erkennen kann (BT-Drucksache 19/24445,300ff).

Es wurde daher folgendes mit d. Erschienenen besprochen:

- Wo lebt das Kind?
- Wie geht es dem Kind?
- Wie ist die aktuelle Lebenssituation?
- Welche Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten hat das Kind?
- Müssen Sie absehbar etwas veranlassen?
- Welche Schritte sind als nächstes geplant?
- Wie stellt sich die familiäre Situation dar, bestehen Kontakte?
- Welche Wünsche und Ziele hat das Kind?

Zu den Aufgabenkreisen d. Erschienen gehört die **Vermögenssorge**. Daher ist zu Beginn der Tätigkeit ein Verzeichnis über das Vermögen d. Kindes zu erstellen, §§ 1802,1835 I, 1863 I 3 BGB.

Das Vermögensverzeichnis ist zum heutigen Tag zu erstellen und mit Belegen innerhalb der nächsten vier Wochen zu übersenden. Damit muss alles verzeichnet werden, was d. Kind bei der Übernahme des Amtes besitzt und wofür d. Erschienene nunmehr verantwortlich ist. Umfasst sind dabei Schulden und Vermögen. Vermögen ist dabei an keine Wertgrenze gebunden, wie beispielsweise im Sozialrecht. Daher ist quasi jeder Cent anzugeben.

Es soll auch regelmäßige Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Alle Angaben sind zu belegen, § 1835 II BGB. Die Richtigkeit und Vollständigkeit muss versichert werden. Sie müssen das Verzeichnis beide unterschreiben, § 1835 I 4 BGB.

Das Vermögensverzeichnis soll dem Kind abhängig von seinem Entwicklungsstand zur Kenntnis gegeben werden, es sei denn, es widerspricht dem Wohl des Kindes (§ 1798 II 3 BGB n.F.).

In diesem Fall soll von einer Bekanntgabe des Vermögensverzeichnisses abgesehen werden, weil:

...

laufende Verpflichtungen gegenüber dem Kind gem. § 1790 BGB:

Die Vormundschaft/Pflegschaft ist im Interesse des Kindes zu führen. Der Vormund/Pfleger soll die persönliche Entwicklung des Kindes fördern und verantwortungsbewusstes Handeln unterstützen. Angelegenheiten des Kindes sollen altersentsprechend mit dem Kind besprochen werden. Das Kind soll an den Entscheidungen zu seiner Person beteiligt werden, soweit das sinnvoll ist. Auch die leiblichen Eltern sind ggf. im Interesse des Kindes einzubeziehen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Kind in der Regel einmal monatlich in der gewöhnlichen Umgebung aufzusuchen ist, § 1790 III BGB. Im Rahmen dieses persönlichen Kontaktes soll sich d. Erschienene davon überzeugen, wie es dem Kind geht. Wird davon abgewichen, soll das im Bericht bitte begründet werden.

laufende Verpflichtungen gegenüber dem Gericht:

Neben der rechtlichen Vertretung des Kindes im Alltag muss d. Erschienene auch den Verpflichtungen gegenüber dem Gericht nachkommen.

Während der laufenden Vormundschaft hat d. Erschienene im Rahmen der Aufgabenkreise jederzeit auf Verlangen des Gerichts, jedoch mindestens einmal jährlich, zu berichten.

Das Gericht soll damit in die Lage versetzt werden, die Führung der Vormundschaft zu überwachen und einzuschätzen zu können. Das Gericht muss in der Lage sein, sich ein genaues Bild von der Situation des Kindes zu machen. Der

Gesetzgeber hat daher Mindestanforderungen an einen Bericht in §§ 1802 II 3, 1863 III BGB geregelt. Die Berichte sind sowohl vom Vormund/Pfleger als auch durch das Gericht grundsätzlich mit dem Kind zu besprechen. Es gibt die Möglichkeit, ausnahmsweise davon abzusehen (wenn dies aus Altersgründen oder gesundheitlichen Gründen angezeigt wäre).

Eine Aufforderung mit ausführlichen Erläuterungen und Fragen erfolgt zu gegebener Zeit durch das Gericht.

Weiterhin ist die Entwicklung des übernommenen Vermögens aufzuzeichnen.

Unter Umständen trifft d. Erschienene eine Rechnungslegungspflicht. Das ist immer dann der Fall, wenn das Kind ein eigenes Konto hat, auf welches d. Erschienenen zugreifen und davon Überweisungen tätigen (so genanntes Verfügungsgeld im Sinne des § 1839 BGB):

Eine Rechnungslegung ist eine geordnete Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, welche sich an den Buchungen auf einem Girokonto zu orientieren hat. Es wären sämtliche Buchungen aufzulisten. Die Buchungen sind mit einer laufenden Nummer zu versehen, sodann ist der laufenden Nummer der entsprechende Beleg zuzuordnen. Diese Auflistung ist dann zusammen mit den Original- Kontoauszügen einzureichen.

Ein entsprechendes Merkblatt wird ausgehändigt.

Neue Konten, welche im Rechnungslegungszeitraum hinzugekommen (auch Sparkonten) sind, ebenfalls abzurechnen.

Sofern Barabhebungen getätigt wurden, ist der Verbleib des Bargeldes durch Quittungen zu belegen.

Bargelder dürfen nur verwaltet werden, wenn notwendige Ausgaben zu bestreiten sind. In diesem Falle müsste eine Barkassenabrechnung erfolgen. Grundsätzlich soll sich das Vermögen d. Erschienenen aber nicht mit dem Vermögen des Kindes vermischen, §§ 1802, 1836 I BGB. Die Gelder sind getrennt zu verwahren.

Hat das Kind kein eigenes Konto und erhält lediglich bedarfsorientierte Leistungen vom Jobcenter oder vom Sozialamt auf ein gemeinsames Konto mit der Bedarfsgemeinschaft, so ist der Verbrauch für die Lebenshaltungskosten nachvollziehbar. Dann muss keine gesonderte Abrechnung erfolgen. Diese „Vermischung von Geldern“ ist ausnahmsweise zulässig gem. § 1836 III BGB.

Bei Delegation der Vermögensverwaltung, zum Beispiel bei Aufenthalt des Kindes in einer Wohneinrichtung, bleibt d. Erschienene verantwortlich für das Vermögen und muss insbesondere gegenüber dem Gericht dazu Rechenschaft ablegen. Es genügt dann aber, wenn sich d. Erschienene die Taschengeldabrechnungen in der Einrichtung vorlegen lässt und diese überprüft. Gegenüber dem Gericht muss dann nur mitgeteilt werden, dass die Abrechnung überprüft wurde und mit welchem Ergebnis.

Hat das Kind Gelder, die es nicht zur Lebenshaltung benötigt, besteht eine Anlagepflicht. Diese Gelder sollten separat auf einem Sparkonto oder Tagesgeldkonto angelegt werden (Anlagegeld gem. § 1841 BGB). Diese Konten wären dann zu versperren gem. § 1845 I BGB. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe.

Der Sperrvermerk ist nachzuweisen.

Verfügungen über die versperrten Gelder sind dann grundsätzlich nur noch mit Genehmigung des Familiengerichts möglich.

D. Erschienene unterliegt einem grundsätzlichen Schenkungsverbot, § 1798 III BGB. Ausnahmen sind Gelegenheitsgeschenke im üblichen, den Verhältnissen des Kindes angepassten Rahmen (Geburtstag, Weihnachten).

Auf die weiteren möglichen Genehmigungspflichten hinsichtlich der Vermögenssorge wurde hingewiesen.

Folgende unverzügliche Mitteilungspflichten im Bereich der Vermögenssorge gibt es gem. § 1846 BGB:

- Eröffnung eines Girokontos für das Kind
- Eröffnung eines Anlagekontos für das Kind
- Eröffnung eines Depots
- Hinterlegung von Wertpapieren
- Wertpapiere werden gemäß § 1843 III BGB nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt

Es wurde darauf hingewiesen, dass jeder Wechsel des Wohnortes d. Erschienenen sowie des Kindes unverzüglich dem Gericht mitzuteilen ist.

Rechte während des laufenden Amtes:

Auf die Möglichkeit zur Geltendmachung von Aufwendungsersatz gem. § 1877 BGB oder die allgemeine Aufwandsentschädigung gem. § 1878 BGB - sowie die Erlöschungsfrist wurde hingewiesen.

Über die Haftpflichtversicherung wurde aufgeklärt.

Abschließende Erklärungen:

Die Bestellsurkunde wurde ausgehändigt mit dem Hinweis, dass diese bei Änderungen oder Ende des Amtes zurückzugeben ist.

Folgende Unterlagen wurden ausgehändigt:

Bestellungsurkunde; Merkblatt Vormund; Vermögensverzeichnis; Merkblatt Rechnungslegung, Nachweis für Sperrvermerke; Merkblatt Haftpflichtversicherung; Merkblatt Aufwandsentschädigung; Antrag Aufwandsentschädigung

Rechtspfleger/in

D23: Beantworten Sie die Fragen! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- a) Was ist der wesentliche Unterschied zwischen Pflegschaft und Vormundschaft?
- b) Welches Gericht ist für die Anordnung einer Pflegschaft zuständig?
- c) Welche Arten der Pflegschaft kennen Sie?

familiengerichtliche Genehmigung

D24: Beantworten Sie die Fragen! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- a) Welche Paragraphen sind für die familiengerichtliche Genehmigungen für die Eltern und für den Vormund maßgeblich?
- b) Nennen Sie fünf Beispiele für eine familiengerichtliche Genehmigung. Gehen Sie auch darauf ein, für wen diese Norm gilt!
- c) Welches Rechtsmittel ist gegen einen Beschluss über eine familiengerichtliche Genehmigung gegeben? Gehen Sie auch auf die Fristen ein!
- d) Wer ist funktionell zuständig?
- e) Welche Besonderheit besteht bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben?
- f) Welche Besonderheit gibt es bei der Bekanntgabe bei einem Genehmigungsbeschluss?

Weitere Angelegenheiten

Gewaltschutzsachen

E1: Lösen Sie die Aufgaben!

Lili und Emilian leben in einer Beziehung in einer gemeinsamen Wohnung in Köpenick. Sie gehen regelmäßig zum Tanzen in einem Verein. Die Räumlichkeiten des Tanzvereins befinden sich in Kreuzberg. Hier wurde Emilian gegenüber seiner Freundin an mehreren Tagen Handgreiflich und verursachte Verletzungen bei Lili.

Nach einem erneuten Angriff nahm Lili ihren gesamten Mut zusammen und führte eine Aussprache mit Emilian. Darauf zog er vorübergehend zu einem Freund nach Schöneberg.

Am nächsten Tag stellte Lili beim zuständigen Gericht einen Antrag in Gewaltschutzsachen im Wege der einstweiligen Anordnung.

- a) Erläutern Sie die sachliche und örtliche Zuständigkeit!
- b) Wie lautet das Registerzeichen?
- c) Welche Paragraphen werden im Antrag gemäß Gewaltschutzgesetz umfassen?
- d) Nennen Sie die Voraussetzungen für ein Gewaltschutzverfahren! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- e) Geben Sie den Inhalt des Antrages an!

Der Richter erlässt am gleichen Tag folgende Entscheidung ohne mündliche Verhandlung:

1. Die gemeinsam genutzte Wohnung in ... Köpenick wird der Antragstellerin gemäß § 2 GewSchG sofort zur alleinigen Benutzung zugewiesen. Der Antragsgegner hat die Wohnung sofort zu verlassen der Antragstellerin sämtliche zur Wohnung gehörenden Schlüssel auszuhändigen.
 - 1.1. Die Dauer der Überlassung der Wohnung wird befristet bis xx.xx.20xx (1/2 Jahr).
2. Der Antragsgegner hat es gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz zu unterlassen:
 - 2.1. die Wohnung in ... Köpenick ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin nochmals zu betreten,
 - 2.2. sich im Umkreis von 50 Metern der Wohnung der Antragstellerin in ... Köpenick ohne vorherige Zustimmung aufzuhalten,
 - 2.3. mit der Antragstellerin in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, etwa durch Ansprache, Telefonat, Fax, E-Mail oder SMS,
 - 2.4. sich der Antragstellerin ohne vorherige Zustimmung auf weniger als 50 Meter zu nähern. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat der Antragsgegner unverzüglich den vorgeschriebenen Abstand zur Antragstellerin herzustellen und einzuhalten.
 - 2.5. Die Dauer der Anordnung wird befristet bis xx.xx.20xx. (1/2 Jahr)
 - 2.6. Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Schutzanordnungen nach § 1 Gewaltschutzgesetz gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
 - 2.7. Ferner wird darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss gemäß § 216 a FamFG der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnis gegeben wird.
3. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
4. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen die Festsetzung von Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, angedroht.
5. Die Zulässigkeit der Vollstreckung des Beschlusses vor der Zustellung an den Antragsgegner wird angeordnet.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
7. Der Verfahrenswert für das Verfahren der einstweiligen Anordnung wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

- f)** Welchen Vermerk setzen Sie auf den Beschluss? Geben Sie diesen auch konkret an! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- g)** Wann ist der Beschluss wirksam?
- h)** Erstellen Sie die entsprechende Hinausgabeverfügung!
Gehen Sie davon aus, dass es folgende Zuständigkeiten bei den Polizeidirektionen gibt:
Direktion 1 (Nord): Pankow, Reinickendorf, OT Wedding (Mitte) | Direktion 2 (West): Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf, OT Moabit (Mitte), OT Tiergarten (Mitte) | Direktion 3 (Ost): Treptow-Köpenick, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Hohenschönhausen | Direktion 4 (Süd): Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, OT Rudow (Neukölln), OT Britz (Neukölln), OT Buckow (Neukölln), OT Gropiusstadt (Neukölln) | Direktion 5 (City): Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln (Nord), Mitte
- i)** Der Antragsgegner ist mit dem Beschluss nicht einverstanden. Welche Möglichkeiten hat er? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

E2: Mitteilungen in Gewaltschutzsachen – Beantworten Sie die Fragen!

- a)** In welchen Abschnitt befinden sich die Gewaltschutzsachen in der Vorschrift „Mitteilungen in Zivilsachen“ (MiZi)?
- b)** Welche Mitteilungen müssen Sie in Gewaltschutzverfahren veranlassen? (Mitteilungsgegenstand, -empfänger und -art) Nennen Sie die entsprechende Vorschrift!

isolierter Versorgungsausgleich

E3:

- a)** Welcher Paragraph regelt die Versorgungsausgleichssachen im FamFG?
- b)** Annabell, wohnhaft in Köpenick, möchte einen Antrag bzgl. des isolierten Versorgungsausgleichs stellen. Sie war mit Herbert, wohnhaft in Kreuzberg, verheiratet und lebten in der Ehwohnung in Pankow. Die Ehe wurde vor 15 Jahren beim AG Schöneberg rechtskräftig geschieden.
Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- c)** Annabell, wohnhaft in der Ehwohnung in Köpenick, möchte einen Antrag bzgl. des isolierten Versorgungsausgleichs stellen. Sie ist mit Herbert, wohnhaft in Kreuzberg, verheiratet. Beide leben seit 7 Jahren getrennt.
Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- d)** Wer ist funktionell zuständig?

- e) Besteht für einen solchen Antrag Anwaltszwang? Begründen Sie Ihre Antwort! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- f) Wie untergliedert sich der isolierte Versorgungsausgleich?
- g) Zwischen wem kann der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nur stattfinden?
- h) Werden beim schuldrechtlichen VA Anwartschaften übertragen oder begründet?
- i) Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit eine getroffene Entscheidung hinsichtlich des Versorgungsausgleichs abgeändert wird?

Ehewohnungs- und Haushaltsachen

E4:

- a) Vergleichen Sie die Ehewohnungssachen in der Trennungszeit und in Zeit nach der rechtskräftigen Scheidung! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- b) Vergleichen Sie die Haushaltssachen in der Trennungszeit und in Zeit nach der rechtskräftigen Scheidung! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- c) Welches Registerzeichen erhalten solche Verfahren?
- d) Wer ist funktionell zuständig?
- e) Welche Besonderheit besteht, wenn ein minderjähriges gemeinsames Kind im Haushalt der Eltern leben? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- f) Wann wird die Entscheidung wirksam? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

Abstammungssachen

E5: Vervollständigen Sie den Lückentext!

Verwandtschaft

Der Begriff der Verwandtschaft ist im § _____ BGB definiert. Verwandte sind demnach Personen, die _____. Unter Verwandten versteht man danach rechtlich i. d. R. _____.

Auch ein nichteheliches Kind gilt als mit dem biologischen Vater verwandt.

Man unterscheidet zwischen Verwandten in _____ und Verwandten in der _____. Verwandte in grader Linie sind Personen, die _____ voneinander abstammen, z. B. Großvater - _____ - _____. In der Seitenlinie miteinander verwandt sind hingegen Personen, die gemeinsam von ein und derselben _____ Person abstammen, z. B. _____ und Bruder, Onkel und _____.

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie _____ Geburten. So ist die Großmutter mit ihrer Tochter im _____ Grad verwandt (in _____). Mit der Enkelin ist sie im _____ Grad (_____) verwandt.

Vollblütige Geschwister haben beide Elternteile gemeinsam, halbblütige Geschwister dagegen _____.

Ehegatten sind _____.

Schwägerschaft

Unter Schwägerschaft versteht man gemäß § _____ BGB das Verhältnis eines Ehegatten zu den _____.

Eine Person ist verschwägert mit dem Ehegatten seiner _____, also z. B. der Frau des Bruders und mit den Verwandten seines _____, z. B. mit dem Bruder der _____. Die Schwägerschaft besteht auch nach der _____ (§ _____ BGB) weiter.

Verwandte eines Ehegatten sind mit den Verwandten des anderen Ehegatten _____.

E6: Lesen Sie die folgende Übersicht aufmerksam! Lesen Sie die jeweiligen Paragraphen!

Verwandtschaft wird nach Linie und Graden bemessen (§ 1589 BGB. Geradlinig Verwandte stammen voneinander ab, seitenlinig Verwandte haben einen gemeinsamen Vorfahren. Der Grad der Verwandtschaft richtet sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Schwägerschaft heißt die durch Ehe begründete, indirekte Beziehung eines Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten (§ 1590 I BGB)

Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB)

Vaterschaft entsteht gemäß § 1592 BGB durch

<u>Ehe mit der Kindesmutter</u>	<u>freiwillige Anerkennung</u>	<u>gerichtliche Feststellung</u>
§§ 1592 Nr. 1, 1593 BGB	§§ 1594 ff. BGB	§ 1600d BGB
zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes	Anerkennung des Vaters; nicht bei anderweiter Vaterschaft (§ 1594 II BGB) (außer § 1599 II BGB)	auf Antrag von (festzustellendem) Vater, Mutter oder Kind (§ 172 FamFG)
oder bei der Geburt binnen 300 Tagen nach Tod des Mannes (§ 1593 S. 1 + 2 BGB)	Zustimmung der Mutter (§ 1595 I BGB)	Blutgruppen- oder DNA - Gutachten
Ausnahme: Vorrang neuer Ehemann bei Wiederheirat der Mutter (§ 1593 S. 3 + 4 BGB)	ggf. Zustimmung Kind, wenn der Mutter das Sorgerecht nicht zusteht (§ 1595 II BGB)	
Ausnahme: Anfechtung der Vaterschaft (§§ 1599 I, 1600 ff. BGB)	Form: § 1597 BGB; u. a. Rechtspfleger am AG (§§ 67 I Nr. 1 BekG, 3 Nr. 1f RPflG)	
Ausnahme: Kindesgeburt in Scheidungsnähe: § 1599 II BGB beachten	kein Missbrauch (§ 1597a BGB)	
genetische und rechtliche Vaterschaft sind nicht zwingend deckungsgleich		Feststellung des genetischen Vaters als rechtlicher Vater

Vaterschaft kann durch **Anfechtung** beseitigt werden (§§ 1599 ff. BGB) - Wirkung für und gegen alle (§ 184 FamFG)

Unabhängig von der rechtlichen Zuordnung des Kindes besteht ein Anspruch auf **Klärung der tatsächlichen Verhältnisse** (§ 1598a BGB).

Das **Verfahren in Kindschaftssachen** ist in §§ 169 ff. FamFG geregelt.

E7: Lösen Sie die Aufgaben! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- Erklären Sie die Begriffe „Verwandtschaft“ und „Schwägerschaft“!
- Karim hat Berta auf Herausgabe einer Sache verklagt. Die Schwester des Karim soll im Zivilprozess eine Zeugenaussage machen. Muss sie aussagen?
- Wer ist Mutter eines Kindes im rechtlichen Sinn?
- Wer gilt als Vater eines Kindes?
- Micha und Frieda sind miteinander verheiratet. Frieda bringt eine Tochter Thea zur Welt. Micha hat den Verdacht, dass nicht er, sondern Nico der Vater ist. Was kann er tun?
- Ergänzung zu e): Welche Möglichkeit hat Nico, seine Vaterschaft für Thea zu klären?

E8: Wer ist Vater eines Kindes? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- a) Die Eheleute Martin und Anja leben seit über einem Jahr getrennt. Nun lernte Anja ihren neuen Lebenspartner Jan kennen und ist mit ihm zusammengezogen. Einige Monate später wird Anja Mutter eines Jungen namens Jamy.
- b) Die Eheleute Martin und Anja leben seit über einem Jahr getrennt. Martin reichte einen Antrag auf Ehescheidung ein. Anja lernte ihren neuen Lebenspartner Jan kennen und ist mit ihm zusammengezogen. Die Ehe von Martin und Anja wurde zwischendurch rechtskräftig geschieden. Nun wird Anja Mutter eines Jungen namens Jamy.
- c) Wie könnte der rechtliche Vater noch begründet werden?

E9: Wer kann die Vaterschaft anfechten? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

Anja und Martin sind verheiratet, leben jedoch getrennt. Anja hat bereits einen neuen Partner Jan. Bevor die Scheidung rechtskräftig geschieden worden ist, wird Max geboren. Jan meint, nur er kommt als Vater in Betracht.

- a) Wer ist der rechtliche Vater von Max?
- b) Wie kann Jan rechtlicher Vater werden?
- c) Wer kann die Vaterschaft im Allgemeinen anfechten?
- d) Ist eine Anfechtung der Vaterschaft bei Zeugung des Kindes mittels Samenspende möglich?
- e) Kann die Vaterschaft auch ohne Anfechtung erklärt werden?
- f) Welche Fristen bestehen bei der Anfechtung der Vaterschaft?

E10: Mitteilungen in Abstammungssachen- Beantworten Sie die Fragen!

- a) In welchen Abschnitt befinden sich die Mitteilungen bei familiengerichtliche Maßnahmen betreffend in der Vorschrift „Mitteilungen in Zivilsachen“ (MiZi)?
- b) Welche Mitteilungen müssen Sie hier veranlassen? (Mitteilungsgegenstand, -empfänger)
Nennen Sie die entsprechende Vorschrift!

Adoption

E11: Beantworten Sie die Fragen!

- a) Definieren Sie die Minderjährigenadoption!
- b) Welchen Zweck hat eine Minderjährigenadoption?

- c)** *Anna und Johannes sind seit einigen Jahren verheiratet und versuchen vergeblich ein Kind zu bekommen. Es bleibt nur die Möglichkeit einer Adoption.*

Welche Voraussetzungen gibt es bei einer Minderjährigenadoption? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- d)** *Die Adoptionsvermittlungsstelle des JA vermittelt Anna und Johannes das Kind Susanna, deren Eltern aus religiösen Gründen nicht mehr für Susanna verantwortlich sein wollen.
Ein Notar bekundet den Adoptionsantrag und sämtliche Einwilligungen (§ 1752 BGB)*

Kann ein Adoptionsverfahren auch von Amts wegen eingeleitet werden? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

- e)** Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit in einem Adoptionsverfahren! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- f)** Wer ist in einem Verfahren der Minderjährigenadoption zu beteiligen? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- g)** Was ist eine Inkognito-Adoption? Was muss hier beachtet werden?
- h)** Besteht eine Vorschusskostenpflicht in einem Verfahren der Minderjährigenadoption?
- i)** Welche Kosten entstehen bei einem Verfahren der Minderjährigenadoption?
- j)** Was fordert der Richter über den Annehmenden an?
- k)** Wer wird in einem Verfahren der Minderjährigenadoption angehört? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- l)** Wem und wie wird der Adoptionsbeschluss bekanntgegeben?
- m)** Wann wird ein Adoptionsbeschluss wirksam? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- n)** Was müssen Sie nach Wirksamwerden des Beschlusses veranlassen?
- o)** Welche Wirkungen hat die Adoption? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

E12: Mitteilungen bei der Adoption – Beantworten Sie die Fragen!

- a)** In welchen Abschnitt befinden sich die Mitteilungen bei der Adoption betreffend in der Vorschrift „Mitteilungen in Zivilsachen“ (MiZi)?

- b)** Welche Mitteilungen müssen Sie hier veranlassen? (Mitteilungsgegenstand, -empfänger)
Nennen Sie die entsprechende Vorschrift!

Kosten

F1: Erstellen Sie die VKR und die SKR! Inhalt der Kostenrechnungen:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
--------	--	-----------------	--------------------	-------------------------------------

Beantworten Sie jeweils folgende Fragen:

- a) **Wann** ist die Gebühr fällig?
- b) **Wer** ist Kostenschuldner?
- c) **Wie** werden die **Kosten eingefordert und warum?**

Verwenden Sie bei der SKR auch folgende Tabelle:

davon tragen:			
der Antragsteller ... %	€	der Antragsgegner ... %	€
bereits gezahlt:	€	bereits gezahlt:	€
zuviel	€	zuviel	€
zu verrechnet auf Gegenseite	€	verrechnet von Gegenseite	€
Rest	€	Rest	€

Aufgabe 1: Der Ehemann beantragt die Scheidung der Ehe und die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Es ergeht am Ende der mündlichen Verhandlung ein verkündeter Beschluss. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Verfahrenswerte: Scheidung (8.100,00 €), Versorgungsausgleich (1.000,00 €)

Aufgabe 2: Die Ehefrau beantragt beim Familiengericht die Scheidung, die Durchführung des Versorgungsausgleichs, die Übertragung der elterlichen Sorge für das gemeinsame minderjährige Kind auf sich allein sowie Unterhalten für das Kind. Der Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge wird vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Über den Rest entscheidet das Gericht durch Beschluss. Verfahrenswerte durch Beschluss.

Die Verfahrenswerte werden wie folgt festgelegt: Scheidung (8.000,00 €), elterliche Sorge (4.000,00 €), Versorgungsausgleich (2.000,00 €), Unterhalt (5.000,00 €)

Aufgabe 3: Eine Ehefrau macht gegen ihren getrenntlebenden Ehemann Ehegattenunterhalt geltend (Verfahrenswert 7.500,00 €). Während der mündlichen Verhandlung nimmt sie den Antrag in Höhe von 2.500,00 € zurück, über die restliche Forderung ergeht folgender Beschluss:

1. Der Verfahrenswert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu 1/3 und der Antragsgegner zu 2/3.

Aufgabe 4: Abwandlung zu Aufgabe 3): Der Antrag wird teilweise zurückgenommen, über den Rest ergeht ein gerichtlicher Vergleich.

Aufgabe 5: Der Ehemann macht in einem Mahnverfahren gegen seine Ehefrau eine Zugewinnausgleichsforderung in Höhe von 75.000,00 € geltend. Nach teilweisem Widerspruch der Ehefrau wird wegen 40.000,00 € ein streitiges Verfahren durchgeführt. Das Gericht erlässt am Ende des Verfahrens folgenden Beschluss:

1. Die Antragsgegnerin hat an den Antragsteller 40.000,00 € zu zahlen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Verfahrenswert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Aufgabe 6: Die Ehe von A und B wurden geschieden. Eine Regelung zur elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen. Das gemeinsame minderjährige Kind lebt bei der Mutter A. Die Mutter A beantragt, dass ihr die elterliche Sorge für das Kind alleine übertragen wird, da das Kind bei ihr lebt und maßgebliche Entscheidungen von ihr alleine getroffen werden. Im Termin erklärt sich der Vater B mit der Übertragung einverstanden.

Es ergeht folgender Beschluss:

1. Die elterliche Sorge für das gemeinsame minderjährige Kind wird der Antragstellerin übertragen.
2. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.
3. Die Kosten des Verfahrens haben die Eltern je zur Hälfte zu tragen. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Aufgabe 7: Abwandlung zu Aufgabe 6): Die Mutter nimmt ihren Antrag vor dem Termin zurück.

Aufgabe 8: Der Kindesvater H beantragt die Regelung des Umgangs mit seinen beiden Kindern A und B, da er sich mit der Kindesmutter nicht einigen kann. Der Richter bestellt den Verfahrensbeistand Herrn V. mit erweitertem Aufgabenbereich.

Im Termin schließen die Eltern eine Umgangsvereinbarung. Danach erlässt der zuständige Richter folgenden Beschluss.

1. Der Vergleich wird gerichtlich gebilligt.
2. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 € festgesetzt
3. Die Kosten des Verfahrens haben die Eltern je zur Hälfte zu tragen. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Der Verfahrensbeistand wird antragsgemäß vergütet.

Aufgabe 9: Ein Mann wird von seiner Ex-Freundin seit mehreren Wochen massiv belästigt, sowohl an seinem Arbeitsplatz als auch in seiner Wohnung. Er beantragt daher im Wege der einstweiligen Anordnung ein Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz zu erlassen. Dem Antrag wurde entsprochen und der Beschluss dem Antraggegner durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Der Verfahrenswert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

Der Gerichtsvollzieher teilt mit, dass ihm durch die Zustellung 6,25 € entstanden sind.

Aufgabe 10: Abwandlung zu Aufgabe 9): Nach der mündlichen Verhandlung wird Antrag entsprochen und der Verfahrenswert auf 2.000,00 € festgesetzt. Die Antragsgegnerin legt dagegen Beschwerde ein und begründet diese.

- aa) Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- bb) In der mündlichen Verhandlung über die Beschwerde zurückgenommen, der Beschwerdeführerin werden die Kosten auferlegt, nachdem sie eine Übernahme-erklärung abgegeben hat.

Aufgabe 11: In einem Verfahren wegen Kindesunterhalt (Verfahrenswert: 8.000,00 €) sind die Beteiligten bereit für eine vergleichsweise Einigung. Um weitere Streitigkeiten vorzubeugen, nehmen sie in den Vergleich Unterhaltsrückstände in Höhe von 2.000,00 € auf, die bisher noch nicht rechtshängig waren.

Es ergeht folgender Beschluss:

1. ...
2. Der Verfahrenswert wird auf 8.000,00 € festgesetzt. Der Vergleichswert übersteigt den Verfahrenswert um 2.000,00 €.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Erstellen sie die Schlusskostenrechnung!

F2: Erstellen Sie die VKR und die SKR! Inhalt der Kostenrechnungen:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
--------	--	-----------------	--------------------	-------------------------------------

Beantworten Sie jeweils folgende Fragen:

- a) **Wann** ist die Gebühr fällig?
- b) **Wer** ist Kostenschuldner?
- c) **Wie** werden die **Kosten eingefordert und warum?**

Verwenden Sie bei der SKR auch folgende Tabelle:

davon tragen:			
der Antragsteller ... %	€	der Antragsgegner ... %	€
bereits gezahlt:	€	bereits gezahlt:	€
zuviel	€	zuviel	€
zu verrechnet auf Gegenseite	€	verrechnet von Gegenseite	€
Rest	€	Rest	€

Aufgabe 1: Scheidungsverfahren mit Folgesachen – Beschwerde: Es war ein Scheidungs-verfahren nebst Folge-sachen anhängig. Verfahrenswerte: Scheidung (4.000,00 €), elterliche Sorge (4.000,00 €), VA (1.000,00 €), Unterhalt (3.500,00 €), Zugewinn (50.000,00 €)

Der auf Antrag Übertragung der elterlichen Sorge wurde vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, im Übrigen wurde über die Anträge durch Beschluss entschieden. Wegen der Folgesachen Unterhalt und Zugewinnausgleich wird Beschwerde eingelegt. Diese wird bezüglich des Unterhalts vor Einreichung einer Begründung zurückgenommen, bezüglich des Zugewinnausgleichs nach Einreichung einer Begründung zurückgenommen.

Aufgabe 2: vereinfachtes Unterhaltsverfahren: Die Ehefrau lebt seit drei Monaten von ihrem Mann getrennt. Die gemeinsame Tochter lebt bei ihr. Die Ehefrau beantragt die Durchführung eines vereinfachten Unterhaltsverfahrens. Verfahrenswert: 4.000,00 €

Welche Gebühren fallen an, wenn

- aa) der Unterhalt antragsgemäß durch Beschluss festgesetzt wird?
- bb) die Ehefrau ihren Antrag zurücknimmt?
- cc) der Antrag zurückgewiesen wird?
- dd) der Ehemann zulässige Einwendungen erhebt und ein streitiges Verfahren durchgeführt wird (§ 225 FamFG)?

Aufgabe 3: Fortsetzung von Aufgabe 2: Der von der Ehefrau beantragte Unterhalt wurde antragsgemäß per Beschluss festgesetzt. Der Ehemann legt gegen den Beschluss Beschwerde ein.

Welche Gebühren fallen an, wenn

- aa) die Beschwerde zurückgewiesen wird?
- bb) der Ehemann die Beschwerde in der mündlichen Verhandlung zurücknimmt und keine Entscheidung über die Kosten ergeht?
- cc) keine mündliche Verhandlung stattfindet, am 03.02. eine Zurückweisungsentscheidung erlassen wird und noch am selben Tag ein Schreiben des Ehemannes eingeht, mit dem die Beschwerde zurückgenommen wird?

Aufgabe 4: Die Lehrerin der minderjährigen Schülerin Anne zeigt gegenüber dem Familiengericht an, dass die Eltern von Anne Alkoholprobleme haben und das Kind Anzeichen von Vernachlässigung zeigt. Nach Einleitung des Verfahrens durch das Familiengericht übernimmt das Jugendamt die Betreuung der Familie. Aus dem letzten Bericht des Jugendamts ergibt sich, dass sich die Verhältnisse der Familie stabilisiert haben. Der Richter vermerkt in den Akten:

1. Abschrift des JA-Berichts an die Kindeseltern
2. familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB sind derzeit nicht veranlasst
3. der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt
4. von der Erhebung von Kosten wird abgesehen
5. Abtragen, weglegen

Aufgabe 5: Der durch das Betreuungsgericht für A bestellte Betreuer zeigt dem Familien-gericht an, dass sich A aufgrund ihrer Suchtprobleme in der Klinik aufhält. Der Lebensgefährte sei verstorben. Das gemeinsame minderjährige Kind, für das beide das Sorgerecht hatten, wird fast

ausschließlich durch die Eltern von A versorgt. Er beantragt die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Großeltern. Nach Anhörung der Großeltern im Gericht sowie Anhörung der Kindesmutter in der Klinik (hierfür sind Kosten für den Dienstwagen i. H. v. 12,00 € entstanden) ergeht folgender Beschluss:

1. Den Großeltern werden bezüglich des Kindes das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht der Bestimmung der Gesundheitsorge und das Recht der Bestimmung der Ausbildung übertragen. Im Übrigen verbleibt die elterliche Sorge bei der Kindesmutter.
2. Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.
3. Die Kosten haben die Großeltern je zur Hälfte zu tragen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Es sind drei Postzustellungen angefallen.

Aufgabe 6: Die geschiedenen Eheleute Manuela und Helge hatten im Scheidungsverfahren eine Vereinbarung über den Zugewinnausgleich geschlossen. Manuela steht eine Ausgleichs-forderung i. H. v. 25.000,00 € zu. Helge betreibt eine Tischlerei. Er hat dafür Investitionen getätigt und daher bereits erhebliche Verbindlichkeiten. Durch die sofortige Auszahlung der Ausgleichsforderung wäre er in existentielle Not geraten, wodurch auch seine Leistungs-fähigkeit hinsichtlich Ehegatten- und Kindesunterhalt gefährdet gewesen wäre. Das Familien-gericht hatte daher auf seinen Antrag hin die Forderung gestundet. Manuela erfährt nun, dass Helge einen erheblichen Betrag geerbt hat. Gemäß ihrem Antrag hebt das Familiengericht die Stundung des Ausgleichsbetrags auf (§ 1382 VI BGB). Der Verfahrenswert wird auf 25.000,00 € festgesetzt. Helge trägt die Kosten des Verfahrens.

F3: Erstellen Sie die VKR und die SKR! Inhalt der Kostenrechnungen:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
--------	--	-----------------	--------------------	-------------------------------------

Beantworten Sie jeweils folgende Fragen:

- a) **Wann** ist die Gebühr fällig?
- b) **Wer** ist Kostenschuldner?
- c) **Wie** werden die **Kosten eingefordert und warum?**

Verwenden Sie bei der SKR auch folgende Tabelle:

davon tragen:			
der Antragsteller ... %	€	der Antragsgegner ... %	€
bereits gezahlt:	€	bereits gezahlt:	€
zuviel	€	zuviel	€
zu verrechnet auf Gegenseite	€	verrechnet von Gegenseite	€
Rest	€	Rest	€

Aufgabe 1: Bella war bereits mehrfach den Misshandlungen durch ihren Lebensgefährten Gert ausgesetzt und möchte daher, dass dieser ihre Wohnung künftig nicht mehr betreten darf. Das

Familiengericht erlässt auf ihren Antrag hin folgende begründete Anordnung nach § 1 I GewSchG:

1. Auf die Dauer von 6 Monaten hat es G zu unterlassen, die Wohnung der B zu betreten.
2. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
3. Der Verfahrenswert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Es sind zwei Postzustellungen angefallen.

Aufgabe 2: Ein Ehepaar lebt getrennt in der gemeinsamen Ehewohnung, für die sie eine monatliche Miete von 500,00 € zu entrichten haben. Scheidungsantrag ist nicht gestellt. Der Ehemann hat das Kinderzimmer bezogen. Die Ehefrau schläft mit den beiden gemeinsamen ehelichen Kindern im ehelichen Schlafzimmer. Die Ehefrau versorgt in erster Linie die Kinder und hat nur einen kleinen Nebenjob. Sie möchte nun, dass ihr die Ehewohnung allein zusteht. Der Ehemann weigert sich auszuziehen. Die Ehefrau beantragt beim Familiengericht, dass ihr die Ehewohnung überlassen wird.

Im Anhörungstermin vermittelt das Gericht die Einigung der Beteiligten. Mit Einverständnis der Beteiligten ergeht folgender Beschluss ohne Gründe:

1. Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner je zur Hälfte.

Aufgabe 3: Die Eheleute Anna und Kai leben in der gemeinsamen Ehewohnung getrennt (große Wohnung, Kaltmiete 750,00 €). Anna ist Künstlerin und hat die Wohnung teilweise auch als Atelier eingerichtet. Sie ist der Meinung, dass ihr die Ehewohnung und die Wohnungseinrichtungen zusteht. Kai will jedoch nicht ausziehen. Anna beantragt beim Familiengericht, dass ihr die Ehewohnung überlassen wird (§ 1361b BGB) und bestimmte Einrichtungsgegenstände zugewiesen werden (§ 1361a BGB). Sie gibt den Wert des Hausrats mit 25.000,00 € an. Noch vor dem Anhörungstermin einigen sich die Eheleute darauf, dass die Einrichtung der Antragstellerin überlassen wird. A nimmt ihren Antrag daher bezüglich der Einrichtung zurück.

Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens auf Veranlassung des Gerichts (Amtsermittlung, § 26 FamFG), für das Kosten in Höhe von 1.450,00 € entstehen, ergeht hinsichtlich der Ehewohnung folgender begründeter Beschluss:

1. Die Ehewohnung ist so zu teilen, dass der Antragstellerin die Zimmer südlich der Wohnungseingangstür 1 sowie das dort befindliche Badezimmer zur alleinigen Nutzung zustehen. Die Teilung ist durch Aufstellen einer Trennwand in Trockenbauweise zwischen den Wohnungseingangstüren 1 und 2 zu gewährleisten.
2. Die Kosten der Wohnungsteilung tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner je zur Hälfte.
3. Der Verfahrenswert wird auf 34.000,00 € festgesetzt (Wohnungszuweisung: 9.000,00 €, Hausrat: 25.000,00 €).
4. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner je zur Hälfte.

Im Verfahren sind drei Postzustellungen zu je 3,50 € angefallen.

Aufgabe 4: Beantragt wird der Erlass einer e. A. wegen einer Angelegenheit der elterlichen Sorge (Verfahrenswert: 3.000,00 €). Der Antrag wird nach mündlicher Verhandlung zurückgewiesen und dem Antragsteller werden die Kosten auferlegt. Gegen den Zurückweisungsbeschluss wird Beschwerde eingelegt. Diese wird ebenfalls zurückgewiesen und auch hier werden dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Aufgabe 5 – Abwandlung zu Aufgabe 4: Die Beschwerde wird nicht zurückgewiesen, sondern vom Antragsteller zurückgenommen. Durch Beschluss werden ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt. Frage: Welche Gebühren fallen jetzt im Beschwerde-verfahren an, wenn

- aa) der Antragsteller bei Rücknahme der Beschwerde eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat
- bb) der Antragsteller keine Erklärung hinsichtlich der Kostentragungspflicht abgibt

Aufgabe 6: In einem Verfahren wegen Kindesunterhalt beläuft sich der Verfahrenswert auf 8.000,00 €. Die Beteiligten sind bereit für eine vergleichsweise Einigung. Um weiteren Streitigkeiten vorzubeugen, werden in den Vergleich Unterhaltsrückstände in Höhe von 2.000,00 € mit aufgenommen, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens, somit nicht rechtshängig waren.

Aufgabe 7: Zwischen den Eheleuten A und B ist eine Versorgungsausgleichssache nach §§ 217 ff. FamFG anhängig. B wurde vom Gericht aufgefordert, mittels eines Fragebogens die für das Verfahren notwendigen Auskünfte hinsichtlich ihrer Anrechte zu erteilen. Sie kommt der Auskunftspflicht nach § 220 FamFG jedoch nicht nach. Daher wird vom Gericht nach § 35 FamFG ein Zwangsgeld in Höhe von 750,00 € festgesetzt, der entsprechende Beschluss zugestellt. B bezahlt dieses Zwangsgeld nicht und es kann auch nicht zwangsweise betrieben werden. Daher wird vom Gericht ebenfalls nach § 35 FamFG Zwangshaft angeordnet. Auch dieser Beschluss wird zugestellt. Frage: Welche Kosten sind für die Anordnung von Zwangsgeld bzw. Zwangshaft angefallen?

F4: Beispiele für Kostenvermerke

- a) Eine Kostenrechnung wurde bereits erstellt, die Akte bereits weggelegt. Aufgrund eines Posteingangs wurde die Akte noch einmal in die Bearbeitung kommt. Es sind keine weiteren Kosten entstanden.

Vermerk: Keine weiteren Kosten als mit KR I erfordert.

- b) Eine Kostenrechnung wurde bereits erstellt, die Akte bereits weggelegt. Ein Beteiligter hatte VKH ohne Zahlungsbestimmungen, der RA stellt nun noch einen Antrag auf Vergütung aus der Landeskasse und erhält sie auch.

Vermerk: Weitere Kosten nach 3.1 DB-PKH außer Ansatz.

- c) Kindschaftssache: Das Kind ist Kostenschuldner und es hat kein Vermögen über 25.000,00 €.
Vermerk: Kosten außer Ansatz gemäß Vorbemerkungen 1.3.1 II, Vorbemerkung 2 III Kosten-verzeichnis FamGKG.
- d) Beide Beteiligten haben VKH ohne Zahlungsbestimmungen.
Vermerk: Kosten außer Ansatz gemäß 3.1 DB-PKH. (KR ist nicht erforderlich)
- e) Der gezahlte Vorschuss deckt die entstandenen Kosten genau.
Vermerk: Kosten gedeckt durch ZA Bl. I (KR ist nicht erforderlich)
- f) Adoption Minderjähriger – Auslagen werden – wenn entstanden – erhoben, hierfür müsste der Richter eine Kostengrundentscheidung treffen.
Vermerk: Keine Gebühren nach § 1 FamGKG.
- f) Unterbringung Minderjähriger
Vermerk: Kosten außer Ansatz gemäß Vorbemerkungen 1. 3. 1 I Nr. 2, Vorbe-merkung 2 III Kostenverzeichnis FamGKG.

Aufbewahrungsbestimmungen/Verfahrenserhebung

G1: Welche Aufbewahrungsfristen gibt es für die folgenden Verfahren bzw. Entscheidungen gemäß der JAktAV? Nennen Sie auch die lfd. Nummer!

- a) Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Kindschaftssachen nach § 151 FamFG
- b) Akten über Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft
- c) Akten über Adoption
- d) Akten über Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen, die zur Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft führen einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte
- e) Akten über Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich
- f) Akten über Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen
- g) Akten über Abstammungssachen
- h) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften

- i) Akten über Gewaltschutzsachen
- j) Akten über Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen
- k) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

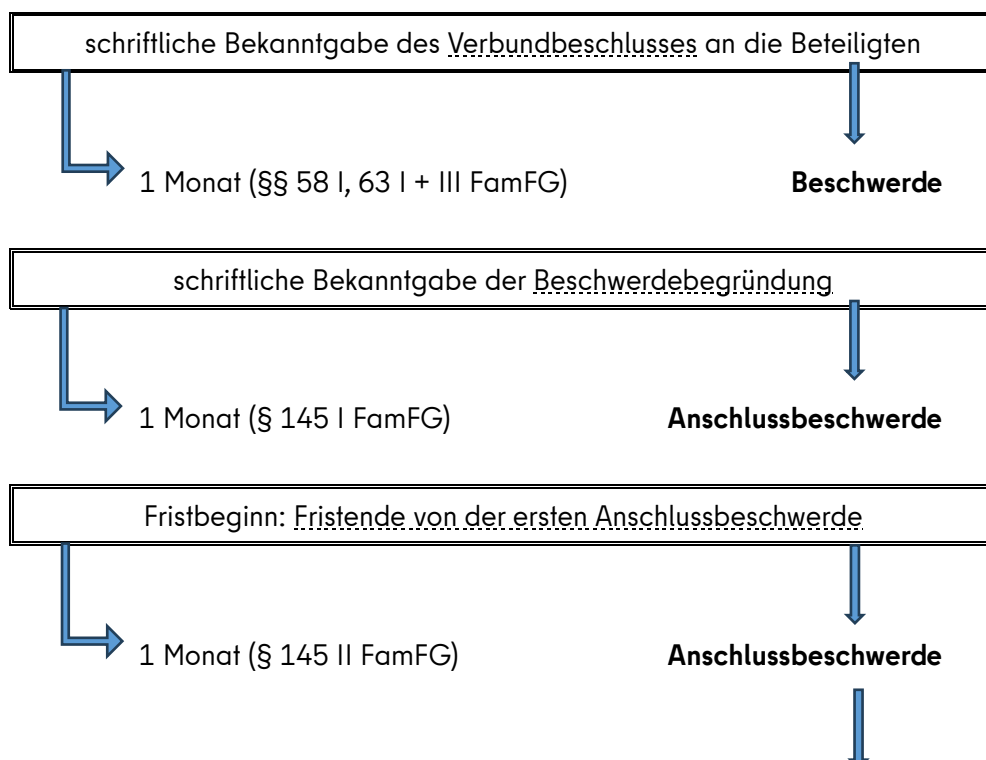
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

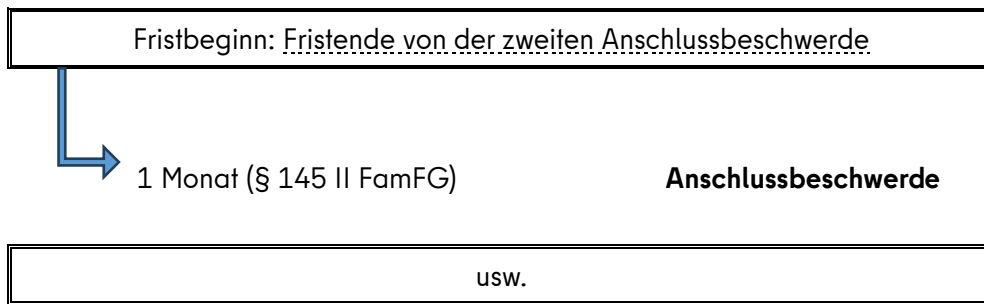
H1: Beantworten Sie die Fragen! Nennen Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen!

**Beschwerde, Anschlussbeschwerde (a) - d)),
Rechtsbeschwerde (a) - e)), sofortige Beschwerde (a) - d))**

- a) Gegen was ist das jeweilige Rechtsmittel zulässig?
- b) Welche Frist besteht?
- c) Wann ist der Fristbeginn?
- d) Wo muss das jeweilige Rechtsmittel eingelegt werden?
- e) Muss das Rechtsmittel begründet werden und in welcher Frist?
- f) Wer kann das Rechtsmittel einlegen?

H2: Schauen Sie sich das Schaubild genau an! Lesen Sie den **§ 145 FamFG** aufmerksam!





Rechtskraft

11: Lesen Sie die Aufgaben aufmerksam durch! Wann werden die Entscheidungen rechtskräftig?

- a)** Das AG Kreuzberg erlässt am 27.06.2022 einen Verbundbeschluss (Scheidung und VA). Der Beschluss wurde sämtlichen Beteiligten ordnungsgemäß zugestellt, und zwar an
- Antragstellervertreter am 01.07.2022
 - Antragsgegnerin am 04.07.2022
 - DRV Bund am 29.06.2022
 - DRV Berlin-Brandenburg 01.07.2022

Die DRV Bund legt am 05.07.2022 Beschwerde gegen den Versorgungsausgleich ein, die den anderen Beteiligten am 08.07.2022 zugestellt wird. Am 21.07.2022 nimmt die DRV Bund die Beschwerde zurück.



Scheidung und Versorgungsausgleich – Rechtskraft: 05.08.2022, 0:00 Uhr

Die Beschwerde wurde vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zurückgenommen, daher ist der Ablauf der Rechtsmittelfrist maßgeblich.

- b)** Das AG Kreuzberg erlässt am 27.06.2022 einen Verbundbeschluss (Scheidung und VA). Der Beschluss wurde sämtlichen Beteiligten ordnungsgemäß zugestellt, und zwar an

- Antragstellervertreter am 01.07.2022
- Antragsgegnerin am 04.07.2022
- DRV Bund am 29.06.2022
- DRV Berlin-Brandenburg 01.07.2022

Die DRV Bund legt am 05.07.2022 Beschwerde gegen den Versorgungsausgleich ein, die den anderen Beteiligten am 08.07.2022 zugestellt wird. Am 10.08.2022 nimmt die DRV Bund die Beschwerde zurück.



Scheidung – Rechtskraft: 05.08.2022, 0:00 Uhr; VA – Rechtskraft: 10.08.2022, 0:00 Uhr

Die Beschwerde wurde nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zurückgenommen, daher ist der Tag der Rücknahme = Tag der Rechtskraft. (VA)

Durch die Anschließung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers kann der Scheidungsausspruch nicht angefochten werden (§ 145 III FamFG).

c) Das AG Kreuzberg erlässt am 27.06.2022 einen Verbundbeschluss (Scheidung, VA, elterliche Sorge und Kindesunterhalt).

Der Beschluss wurde sämtlichen Beteiligten ordnungsgemäß zugestellt, und zwar an

- Antragstellervertreter am 01.07.2022
- Antragsgegnerin am 04.07.2022
- DRV Bund am 29.06.2022
- Jugendamt 29.06.2022
- DRV Berlin-Brandenburg 01.07.2022

aa) Wann werden der Scheidungsausspruch und der Ausspruch zu den Folgesachen rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird?

Scheidung, VA, elterliche Sorge und Kindesunterhalt – Rechtskraft: 05.08.2022, 0:00 Uhr

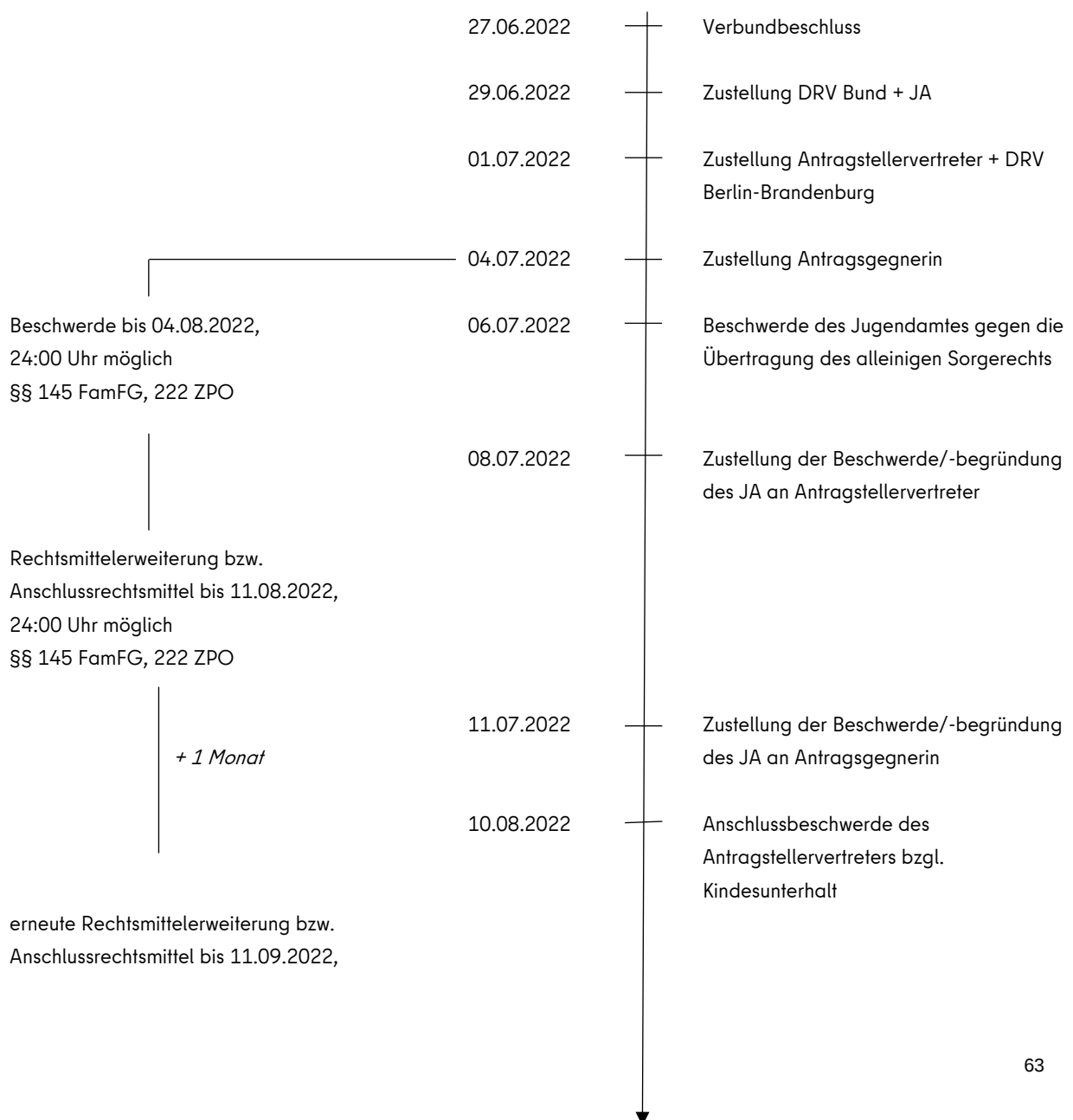
Das Jugendamt reicht am 06.07.2022 Beschwerde gegen die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Antragsgegner ein und begründet diese sogleich. Die Beschwerdebe-
gründung wird dem Antragstellervertreter am 08.07.2022 und der Antragsgegnerin am
11.07.2022 ordnungsgemäß zugestellt.

**bb) Wann werden die nicht angefochtenen Entscheidungen rechtskräftig, wenn weitere
Beschwerden nicht eingehen?**

Scheidung, VA und Unterhalt - Rechtskraft: 12.08.2022, 0:00 Uhr

Der Antragstellervertreter legt am 10.08.2022 beim Kammergericht Anschlussbeschwerde nebst
Begründung hinsichtlich des Kindesunterhalts ein. Die ordnungsgemäße Zustellung an den
Antragsgegnervertreter erfolgt am 15.08.2022.

**cc) Wann tritt die Rechtskraft bzgl. der nicht angefochtenen Entscheidungen ein, wenn keine
weitere Anschließung erfolgt?**



24:00 Uhr = Sonntag, so 12.09.2022,
24:00 Uhr
§§ 145 FamFG, 222 ZPO,
188 BGB

15.08.2022 — Zustellung der Anschlussbeschwerde/-
begründung an den
Antragsgegnerinverteiler

Rechtskraft: 13.09.2022,
0:00 Uhr

- d)** Das AG Kreuzberg erlässt am 27.06.2022 einen Verbundbeschluss (Scheidung und VA). Die Ehegattenvertreter verzichten im Termin am 27.06.2022 auf Rechtsmittel, Anschlussrechtsmittel und die Rechte aus § 147 FamFG. Die Zustellung erfolgten an den Antragstellervertreter am 01.07.2022, an den Antragsgegnerinverteiler am 04.07.2022, an die DRV Bund am 29.06.2022 und an die DRV Berlin-Brandenburg am 01.07.2022.

Wann ist die Scheidung rechtskräftig, wann der Versorgungsausgleich?

Scheidung - Rechtskraft: 27.06.2022, VA - Rechtskraft: 05.08.2022, 0:00 Uhr

12: Lösen Sie die Aufgaben! Geben Sie auch den Lösungsweg mit an!

- a)** Es ergeht ein Verbundbeschluss (Scheidung und Versorgungsausgleich). Die Zustellungen erfolgten an den Antragstellervertreter am 11.05.2022 und an die Antragsgegnerin und die Versorgungsträger am 09.05.2022.
- b)** Es ergeht ein Verbundbeschluss (Scheidung und Versorgungsausgleich) am 14.03.2022. Die Ehegattenvertreter verzichten im Termin am 14.03.2022 hinsichtlich der Scheidung auf Rechtsmittel, Anschlussrechtsmittel und die Rechte aus § 147 FamFG.
Der Beschluss wurde sämtlichen Beteiligten ordnungsgemäß zugestellt, und zwar an:
- Antragstellerinverteiler am 17.03.2022
 - Antragsgegnerinverteiler am 16.03.2022
 - Versorgungsträger a) und b) am 14.03.2022
- c)** Es ergeht ein Verbundbeschluss (Scheidung und VA) am 21.06.2022.
Der Beschluss wurde sämtlichen Beteiligten ordnungsgemäß zugestellt, und zwar an:
- Antragstellerinverteiler am 27.06.2022
 - Antragsgegner am 23.06.2022
 - Versorgungsträger a) am 24.06.2022
 - Versorgungsträger b) am 23.06.2022

d) Es ergeht ein Verbundbeschluss (Scheidung, Versorgungsausgleich und elterliche Sorge). Die Zustellungen erfolgten an den Antragstellervertreter am 14.01.2022 und an die Antragsgegnerin, JA und Versorgungsträger am 18.01.2022.

e) Es ergeht ein Verbundbeschluss (Scheidung und Versorgungsausgleich).

Der Beschluss wurde sämtlichen Beteiligten ordnungsgemäß zugestellt, und zwar an:

- Antragstellerinvertreter am 11.04.2022
- Antragsgegner am 14.04.2022
- Versorgungsträger a) am 08.04.2022
- Versorgungsträger b) am 12.04.2022

Der Versicherungsträger a) legt am 13.04.2022 Beschwerde gegen den Versorgungsausgleich ein. Die Zustellung der Beschwerdebegründung erfolgt am 21.04.2022 an alle Beteiligten. Fünf Tage später nimmt der Versicherungsträger a) die Beschwerde zurück.

f) Es ergeht ein Verbundbeschluss (Scheidung, VA, elterliche Sorge u. Kindesunterhalt).

Der Beschluss wurde sämtlichen Beteiligten ordnungsgemäß zugestellt, und zwar an:

- Antragstellerinvertreter am 15.02.2022
- Antragsgegner am 18.02.2022
- Versorgungsträger a) am 16.02.2022
- Versorgungsträger b) am 21.02.2022
- Jugendamt am 18.02.2022

aa) Wann tritt für die Scheidung und deren Folgesachen die Rechtskraft ein, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird?

Das Jugendamt reicht am 21.02.2022 Beschwerde gegen die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Antragsgegner ein und Begründet diese sogleich. Die Beschwerdebegründung wird dem Antragstellervertreter am 23.02.2022 und der Antragsgegnerinvertreter am 24.02.2022 ordnungsgemäß zugestellt.

bb) Wann werden die nicht angefochtenen Entscheidungen rechtskräftig, wenn weitere Beschwerden nicht eingehen?

Der Antragsgegnerinvertreter legt am 07.03.2022 beim Kammergericht Anschlussbeschwerde nebst Begründung hinsichtlich des Kindesunterhalts ein. Die ordnungsgemäße Zustellung an den Antragstellervertreter erfolgt am 09.03.2022.

cc) Wann tritt die Rechtskraft bzgl. der nicht angefochtenen Entscheidungen ein, wenn keine weitere Anschließung erfolgt?

g) Es ergeht ein Verbundbeschluss (Scheidung und VA). Der Beschluss wurde sämtlichen Beteiligten ordnungsgemäß zugestellt, und zwar an:

- Antragstellerinvertreter am 04.07.2022
- Antragsgegner am 05.07.2022
- Versorgungsträger a) am 04.07.2022
- Versorgungsträger b) am 08.07.2022

Der Versicherungsträger a) legt am 13.07.2022 Beschwerde gegen den Versorgungsausgleich ein. Die Zustellung der Beschwerdebegründung erfolgt am 15.07.2022 an alle Beteiligten. Am 31.08.2022 nimmt der Versicherungsträger a) die Beschwerde zurück.

h) Es ergeht ein Verbundbeschluss (Scheidung, Versorgungsausgleich, elterliche Sorge, Ehewohnung und Hausrat sowie Kindesunterhalt).

Der Beschluss wurde sämtlichen Beteiligten ordnungsgemäß zugestellt, und zwar an:

- Antragstellerinvertreter am 16.05.2022
- Antragsgegner am 18.05.2022
- Versorgungsträger a) am 24.05.2022
- Versorgungsträger b) am 18.05.2022
- Jugendamt am 20.05.2022

aa) Wann tritt für die Scheidung und deren Folgesachen die Rechtskraft ein, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird?

Das Jugendamt reicht am 24.05.2022 Beschwerde gegen die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Antragsgegner ein und Begründet diese sogleich. Die Beschwerdebegründung wird dem Antragstellervertreter am 01.06.2022 und der Antragsgegnerinvertreter am 02.06.2022 ordnungsgemäß zugestellt.

bb) Wann werden die nicht angefochtenen Entscheidungen rechtskräftig, wenn weitere Beschwerden nicht eingehen?

Der Antragstellervertreter legt am 14.06.2022 beim Kammergericht Anschluss-beschwerde nebst Begründung hinsichtlich des Kindesunterhalts ein. Die ordnungsgemäße Zustellung an den Antragsgegnervertreter erfolgt am 17.06.2022.

cc) Wann tritt die Rechtskraft bzgl. der nicht angefochtenen Entscheidungen ein, wenn nur eine Anschließung erfolgt?

Am 21.06.2022 legt nunmehr der Antragstellerinvertreter Anschlussbeschwerde nebst Begründung hinsichtlich der Ehewohnung und des Hausrats ein. Die ordnungsgemäße Zustellung an den Antragstellervertreter erfolgt am 27.06.2022.

dd) Wann tritt die Rechtskraft bzgl. der nicht angefochtenen Entscheidungen ein, wenn keine dritte Anschließung erfolgt?

13: Berechnen Sie die Rechtskraft!

- a) Scheidung von Klein ./ Groß. Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt. Die Zustellungen erfolgten an Klein am 14.05.2024 und an Groß am 18.05.2024. Wann ist die Scheidung rechtskräftig?
- b) Scheidung von Klein ./ Groß mit Durchführung des Versorgungsausgleichs. Die Zustellungen erfolgten an Klein am 10.03.2024, an Groß am 06.03.2024, an Rentenversicherer A am 07.03.2024 und an Rentenversicherer B am 12.03.2024. Wann ist die Scheidung rechtskräftig, wann der Versorgungsausgleich?
- c) Scheidung von Klein ./ Groß mit Durchführung des Versorgungsausgleichs und Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater. Die Zustellungen erfolgten an Klein am 05.06.2024, an Groß am 08.06.2024, an die Rentenversicherer A und B am 07.06.2024, an Rentenversicherer C am 13.06.2024 und an das Jugendamt am 16.06.2024. Wann ist die Scheidung rechtskräftig, wann der Versorgungsausgleich und wann die elterliche Sorge?
- d) Scheidung von Klein ./ Groß mit Durchführung des Versorgungsausgleichs ergeht am 27.12.2024. Die Verfahrensbevollmächtigten von Klein und Groß verzichten im Termin am 27.12.2024 auf Rechtsmittel, Anschlussrechtsmittel und die Rechte aus § 147 FamFG. Die Zustellungen erfolgten an Klein am 02.01.2025, an Groß am 07.01.2025, an den Rentenversicherer A am 04.01.2025 und an den Rentenversicherer B am 05.01.2025. Wann ist die Scheidung rechtskräftig, wann der VA?

14:

- a) Definieren Sie den Begriff „Rechtskraft“!
- b) Wann tritt die formelle Rechtskraft ein und welche Wirkung hat die formelle Rechtskraft? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!
- c) Was bedeutet materielle Rechtskraft und welche Wirkung hat diese? Welchen Zweck hat die materielle Rechtskraft? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!
- d) Was versteht man unter Teilrechtskraft? In welchen Verfahren kann eine Teilrechtskraft ergehen? Geben Sie ein Beispiel an!
- e) Definieren Sie den Begriff „Rechtskraftvermerk“!

f) Bei welchen Verfahren muss die Rechtskraft von Amts wegen erteilt werden? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

g) Wie sieht ein Rechtskraftvermerk aus?

Bildsuche - Familiensachen

Z	U	N	K	O	B	C	E	X	C	N	W	W	N	C	C	E	V	U	C	X	X	C	J	K	G	V	N	N	Z
T	E	L	Z	Z	U	Z	I	H	E	D	G	D	R	F	R	E	C	H	T	S	P	F	L	E	G	E	R	E	F
Z	P	G	H	T	U	M	O	M	K	V	G	D	J	O	C	N	H	M	F	Y	M	Y	T	H	X	J	T	T	H
B	M	Z	U	C	U	L	E	B	K	K	W	B	J	R	M	L	Y	O	X	U	T	M	F	M	P	R	S	C	E
G	K	E	Q	Q	G	L	W	V	V	P	W	Y	H	N	U	G	Q	F	I	T	O	S	A	Y	O	I	X	F	R
B	W	P	E	W	J	C	T	V	Y	I	K	M	O	G	P	G	A	L	G	U	A	M	R	S	S	M	P	F	L
C	W	U	I	C	H	B	F	E	Z	O	D	T	W	C	V	O	T	W	T	M	M	C	K	X	M	H	S	O	A
T	H	J	T	Y	V	R	A	J	T	V	G	N	R	I	M	I	R	X	D	X	C	V	S	F	T	T	T	A	S
T	Y	N	S	N	P	U	H	V	Q	E	S	G	X	O	G	S	E	E	H	A	D	B	T	L	Q	U	K	N	S
H	E	K	Q	N	D	R	C	P	G	R	W	D	H	D	E	O	W	X	M	E	N	C	H	N	C	G	G	O	V
L	W	R	D	E	N	R	S	W	X	L	H	L	P	G	W	C	E	D	N	S	V	U	C	F	X	E	K	Y	E
W	L	U	N	A	Y	V	R	W	B	O	G	J	U	R	A	F	H	R	O	G	W	V	E	I	N	S	E	J	R
R	I	C	H	T	E	R	E	R	B	B	Ü	Q	C	T	L	K	E	G	I	T	O	O	R	J	I	C	E	H	M
B	O	C	M	R	H	H	G	T	I	U	T	E	C	L	T	I	F	N	T	M	X	N	K	N	H	H	H	M	E
G	Y	G	V	Y	G	B	Ä	L	B	N	E	B	U	Q	S	N	S	U	P	P	I	U	X	U	Y	Ä	E	E	R
P	M	Y	Q	S	S	I	W	P	T	G	R	N	K	Z	C	D	Z	G	O	T	M	M	D	N	X	F	Z	X	K
W	I	K	R	E	S	D	H	X	I	U	G	M	N	U	H	S	J	N	D	Q	J	J	D	T	R	T	E	F	Q
Y	X	R	D	K	M	E	C	H	E	H	E	N	O	S	U	C	O	I	A	G	P	H	R	E	O	S	I	O	O
P	N	A	H	R	L	T	S	V	K	L	M	Q	T	T	T	H	C	R	J	I	E	L	U	R	O	F	T	D	K
F	P	H	Y	E	H	S	X	P	M	A	E	Z	P	Ä	Z	A	P	B	R	Y	M	X	X	H	I	Ä	C	L	J
X	F	I	V	M	C	T	P	R	A	I	I	J	M	N	V	F	V	R	M	B	M	W	M	A	Y	H	L	M	E
L	O	X	U	R	G	O	V	U	S	O	N	E	I	D	E	T	Y	E	X	S	M	P	D	L	S	I	J	O	K
H	S	Y	G	E	T	Q	R	E	K	R	S	Q	J	I	R	S	L	T	J	R	P	P	O	T	K	G	W	E	A
O	U	C	O	V	K	T	D	K	R	D	C	I	C	G	F	S	B	N	F	I	W	U	P	T	S	K	M	H	J
R	C	N	C	S	T	F	R	T	I	U	H	R	K	K	A	A	S	U	Y	S	E	N	B	V	O	E	X	E	Y
W	H	X	Y	S	A	E	Q	W	W	Y	A	B	U	E	H	C	G	M	T	X	S	J	F	Y	Q	I	Q	R	O
I	G	N	I	A	X	Q	E	O	W	F	F	X	Q	I	R	H	U	O	Y	G	S	S	L	F	T	T	I	N	T
I	H	U	T	L	F	S	J	S	Y	O	T	I	X	T	E	E	O	F	G	M	F	A	M	F	G	B	V	U	O
Y	G	R	J	R	G	E	G	L	Q	B	G	V	R	Q	N	N	X	I	Y	N	H	D	S	C	B	A	C	K	R
P	H	H	J	E	Z	H	F	D	H	Q	F	I	T	M	P	D	C	W	O	C	U	U	P	D	L	Q	D	J	Q

Kreuzworträtsel zu Ehesachen

1. Welches Gericht ist sachlich bei Ehescheidungen zuständig?
2. Wie wird das Prinzip bezeichnet, welches in § 1565 I S. 2 BGB erläutert wird?
3. Wie wird das Verfahren der Ehescheidung eingeleitet?
4. Wenn Folgesachen + Ehesachen anhängig gemacht werden wie wird es bezeichnet?
5. Was ergeht am Ende eines Scheidungsverfahrens?
6. Wie nennt man die Zeit in der Ehe?
7. Wie wird der gesetzliche Güterstand bezeichnet?
8. Wie wird der vertragliche Güterstand bezeichnet?
9. Welche Behörde muss immer informiert werden, wenn in der Ehe Kinder vorhanden sind?
10. Welche Hilfe kann jemand in Anspruch nehmen, wenn er sich das Verfahren nicht leisten kann?
11. Was macht der UdG mit der rechtlichen Entscheidung bei Eingang auf der Geschäftsstelle?
12. Was verfügt der Richter nach der Klärung der Vorschussfrage?
13. Bonus: Welche Farbe hat der Aktendeckel bei Ehesachen?

